



Begründung

gemäß § 9 Abs. 8 BauGB

zum

Bebauungsplanes Nr. 21

der Gemeinde Escheburg

**für das Gebiet
„östlich des Speckenweges und südlich des Radelsweges“**

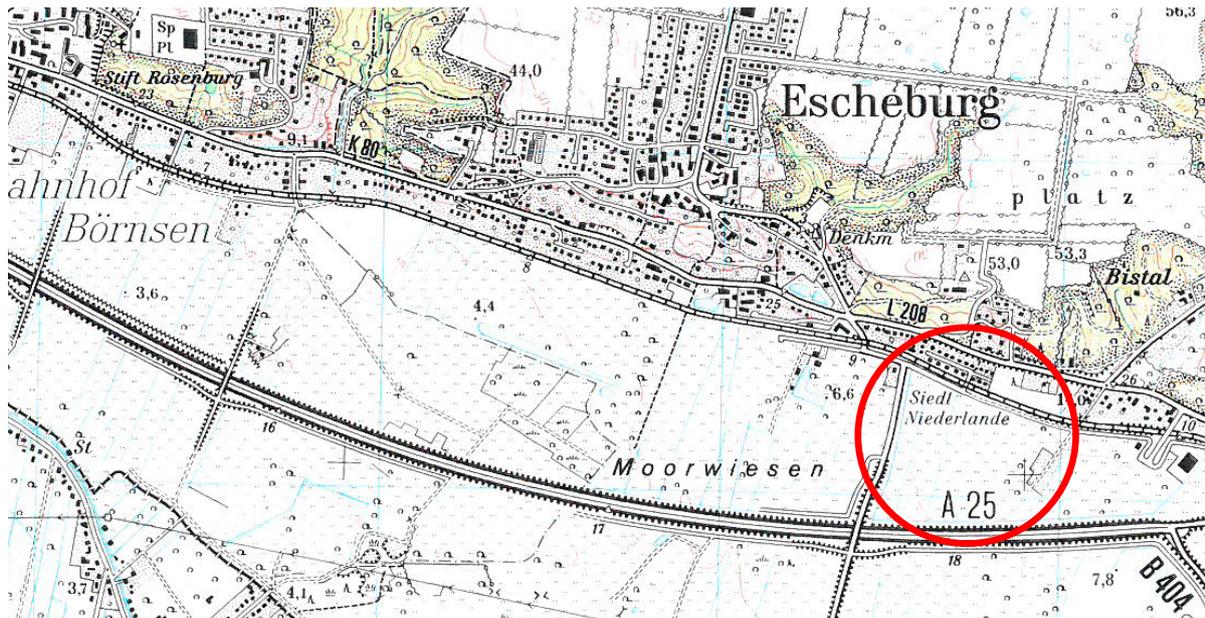
Stand:
Erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 2 BauGB
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange
gemäß § 4 Abs. 2
BauGB

Bearbeitet im März 2024

Verfasser:
BSK Bau + Stadtplaner Kontor
Mühlenplatz 1
23879 Mölln

Bearbeitung:
Horst Kühl
Lena Lichtin
Franziska Feldt

Auftraggeber:
Gemeinde Escheburg
über das
Amt Hohe Elbgeest
Christa-Höppner-Platz 1
21521 Dassendorf



INHALTSVERZEICHNIS

1. **Planungsanlass und -ziel**
 - 1.1 Standorte Feuerwehrgerätehaus - Alternativprüfung
2. **Art und Maß der baulichen Nutzung**
3. **Beschreibung des Plangebietes**
 - 3.1 Lage der Gemeinde im Raum
 - 3.2 Bearbeitungsgrenzen
4. **Rechtsgrundlagen**
5. **Ver- und Entsorgung**
 - Abwasser/Regenwasser
 - Versorgungseinrichtungen
 - Abfallentsorgung
 - Löschwasser
 - Tiefbauarbeiten
 - Ausgleichsmaßnahmen
6. **Verkehr/ Erschließung**
7. **Grünordnungsplanung**
 - 7.1 Eingriffs- und Ausgleichsermittlung
 - 7.2 Grünordnerische Festsetzungen

8. **Schallschutz**
9. **Baugrunduntersuchung**
10. **Faunistische Potenzialanalyse**
11. **Denkmalschutz**
12. **Umweltbericht**
13. **Kampfmittel**
14. **Störfallbetrieb**
15. **Hinweise**
16. **Beschluss**

1. PLANUNGSANLASS UND -ZIEL

Die Gemeinde Escheburg beabsichtigt für das Gebiet „östlich des Speckenweges und südlich des Radelsweges“, an beide Straßen direkt angrenzend, mit der Ausdehnung nach Süden vom Radelsweg aus um 86 m und um 157 m nach Osten, östlich vom Speckenweg aus, den Bebauungsplan Nr. 21 ins Planverfahren zu bringen, um hier ein neues Feuerwehrgerätehaus mit entsprechenden Übungsflächen errichten zu können.

Das heutige Feuerwehrgerätehaus der Gemeinde Escheburg befindet sich am Hofweg 2 und wurde zusammen mit dem Gemeindezentrum Ende der 70er Jahre errichtet.

Der bestehende Standort erfüllt nicht mehr den heutigen baulichen Anforderungen an eine Einrichtung des örtlichen und überörtlich aktiven Zivil- und Katastrophenschutzes.

An diesem Standort können zudem die Nutzungsansprüche der Feuerwehr (Gebäude auf aktuellem technischen Standard, Schulungs- und Lagerräume, Übungsplatz etc.) uneingeschränkt realisiert werden.

Dieses Ergebnis vorweggeschickt hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Escheburg bewogen in ihrer Sitzung am 21.03.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 21 zu beschließen.

Der Bebauungsplan Nr. 21 hat als städtebauliche Zielsetzung eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Spezifikation Feuerwehr gemäß § 9 (1) 5 BauGB festzusetzen.

Der Geltungsbereich wurde bereits im Rahmen der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes als Fläche für den Gemeinbedarf Feuerwehr dargestellt. Die Änderung ist seit dem 09.11.2016 rechtswirksam.

Der Landschaftsplan (2006) der Gemeinde Escheburg stellt der Planbereich als Entwicklungsfläche – Sonderbaufläche dar, um hier ein neues Feuerwehrgerätehaus errichten zu können. Der Landschaftsplan weist auf eine mittlere Konfliktintensität für die Lage der Fläche im weitläufigen Landschaftsraum der Moorwiesen hin.

1.1 STANDORTE FEUERWEHRGERÄTEHAUS - ALTERNATIVPRÜFUNG

Grundlage der Alternativprüfung ist der Feuerwehrbedarfsplan des Landes Schleswig-Holstein. Für die Feuerwehren in Schleswig-Holstein gilt eine Hilfsfrist von 10 Minuten nach Annahme des Notrufs in der Feuerwehreinsatz- bzw. Rettungsleitstelle. Für die Gesprächs- und Dispositionszeiten werden 2 Minuten angenommen. Die verbleibende Zeit von 8 Minuten ist für die Ausrück- und Anfahrzeit der Feuerwehr zur Einsatzstelle vorgesehen.

Zur Ermittlung des Feuerwehrbedarfsplanes sind Radien angegeben worden, seitens des Feuerwehrbereiches Schleswig-Holstein, die den Aktionsradius nach 8 Minuten darstellen.

Die Gemeinde Escheburg hat im Laufe ihrer Planverfahren seit dem Jahre 2000 versucht den neuen Siedlungsverhältnissen und Anforderungen im Löschwesen so gerecht zu werden, dass das vorhandene Feuerwehrgerätehaus den Bedarfen entsprechend erweitert werden kann bzw. muss.

Eine städtebauliche Besonderheit der Gemeinde Escheburg ist die unterschiedliche Siedlungsentwicklung im Gemeindegebiet. Der ursprüngliche Ortsteil von Escheburg befindet sich nördlich der Eisenbahnstrecke Geesthacht – Bergedorf. Auch die zukünftige Siedlungsentwicklung erfolgt im Norden der Gemeinde. Der Ortsteil Voßmoor welcher sich südlich der Eisenbahntrasse und der Autobahn A 25 befindet, hat einen Abstand zum südlich Ortsrand des Siedlungsbereiches Escheburg von 1,2 km bis 2,6 km. Der Ortsteil ist nach dem zweiten Weltkrieg aus Unterkünften für Flüchtlinge und ausgebombten Hamburgern entstanden.

Bei der Planung war es eine Herausforderung einen geeigneten Standort zu finden, von dem aus der größte Teil des Siedlungsbereiches Voßmoor innerhalb der Hilfsfristen von der Feuerwehr erreicht werden kann.

Hier wurden Untersuchungen für 3 Standorte durchgeführt:

1. Standort Hofweg

Das derzeitige Feuerwehrgerätehaus befindet sich im Anschluss an das Dorfgemeinschaftshaus in der Ortsmitte im Hofweg. Von diesem Standort aus, wird ein großer Teil des Gemeindegebietes erreicht, aber auch jetzt kann die Hilfsfrist für den Ortsteil Voßmoor südlich der Autobahn nicht eingehalten werden. Die Gemeinde möchte mit dem Neubau eines Feuerwehrgerätehauses die Einhaltung der Hilfsfristen verbessern.

Trotzdem wurden die Erweiterungsmöglichkeiten des Bestandsgebäudes geprüft. Für einen reinen Anbau ist die vorhandene Fläche zu klein. Der Neubau eines größeren Feuerwehrgerätehauses wäre nur mit dem Abriss des Dorfgemeinschaftshauses oder des Bauhofes möglich. Die gewünschte Übungsfläche für die Feuerwehr könnte dann aus Platzgründen trotzdem nicht hergestellt werden. Die Kosten für den gleichzeitigen Neubau eines Feuerwehrgerätehauses und eines Dorfgemeinschaftshauses oder Bauhofes überschreitet die finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde Escheburg.

2. Standort Hohnstein (heutige Bezeichnung Weidenkamp / Neubaugebiet Lippenkuhle):

Mit der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13.1, welche seit dem 18.05.2010 rechtswirksam ist, wurde das Planungsrecht für den ursprünglich geplanten Standort für den Neubau eines Sportplatzes verändert. Grund waren die voraussehbaren Konflikte mit der angrenzenden Wohnbebauung. Stattdessen wurde für den kurz- bis langfristigen Bedarf für die Neuplanung von Gemeinbedarfseinrichtungen der Bereich als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Feuerwehr, Bauhof, Kita und öffentliche Verwaltung ausgewiesen. Kurzfristig wurde eine Teilfläche für den Neubau einer Kita benötigt. Längerfristig war die Verlagerung des Gemeindezentrums mit Gemeindebüro, Feuerwehr und Bauhof auf diesem Grundstück geplant.

Im Rahmen der Planung der Siedlungsentwicklung im Norden der Gemeinde Escheburg wurde der mögliche Standort der Feuerwehr näher betrachtet. Die Untersuchungen des Aktionsradius, haben aufgezeigt, dass der Standort für ein neues Feuerwehrgerätehaus nicht geeignet ist, da die südlichen Teile der Gemeinde nicht in 8 Minuten zu erreichen sind.

Daraufhin ist mit der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13.1, die rechtswirksam seit dem 21.08.2015, das Planungsrecht erneut verändert und die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnbebauung geschaffen. Dieser Bereich ist auch zwischenzeitlich bebaut.

Da die Untersuchungen des Standorts Hohenstein/Weidenkamp aufgezeigt haben, dass dieser nicht geeignet ist, wurde ein Standort im ca. 100 m südlich gelegenen Neubaugebiet Lippenkuhle nicht näher betrachtet, weil sich die Einhaltung der Hilfsfristen zum Ortsteil

Voßmoor nur minimal bessern würden. Die Hilfsfristen würden sich im Vergleich zum Bestandsgrundstück am Hofweg weiter verschlechtern.

3. Es wurde dann ein Standort untersucht im Bereich des Speckenweges.

Dieser Standort erreicht mit dem Aktionsradius für die Einsatzzeit von 8 Minuten die größten Teile der Gemeinde sowohl im Norden, als auch im Süden.

Die Verkehrsverbindungen sowohl nach Norden als auch nach Süden hin sind beim Standort Speckenweg als sehr gut einzustufen, sodass dieser Standort am besten geeignet ist, um fast alle Teile der Gemeinde Escheburg in 8 Minuten zu erreichen.

Der Standort ist allerdings nur erreichbar durch die Querung des unbeschränkten Bahnübergangs der Eisenbahnstrecke Hamburg-Bergedorf – Geesthacht. Diese Strecke wird derzeit nur von der Museumsbahn „Caroline“ an sehr wenigen Tagen im Jahr befahren, sodass diese Beeinträchtigung der Erreichbarkeit des Standortes vernachlässigt werden kann.

Es gibt eine Machbarkeitsstudie von 2020 für die Streckenreaktivierung und potentiellen Nutzung der vorhandenen Eisenbahnstrecke zwischen Hamburg-Bergedorf/Hamburg-Nettelburg und Geesthacht durch den ÖPNV, welche seitens der NAH.SH (Nahverkehrsverbund Schleswig-Holstein GmbH) beauftragt wurde. Die Studie hat ergeben, dass eine Reaktivierung mit attraktiven Fahrzeiten für die Reisenden möglich ist.

Die Idee für die Reaktivierung der Bahntrasse gibt es seit vielen Jahren immer mal wieder. Die tatsächliche Umsetzbarkeit wird seitens der Gemeinde aber als gering eingeschätzt. Die Machbarkeitsstudie hat aufgezeigt, dass erheblicher Investitionsbedarf für Infrastruktureinrichtungen, wie z.B. Brückenbauwerk über den Weidenbaumsweg oder höhenfreie Bahnkreuzung der Vierlandenstraßen in Bergedorf notwendig sind.

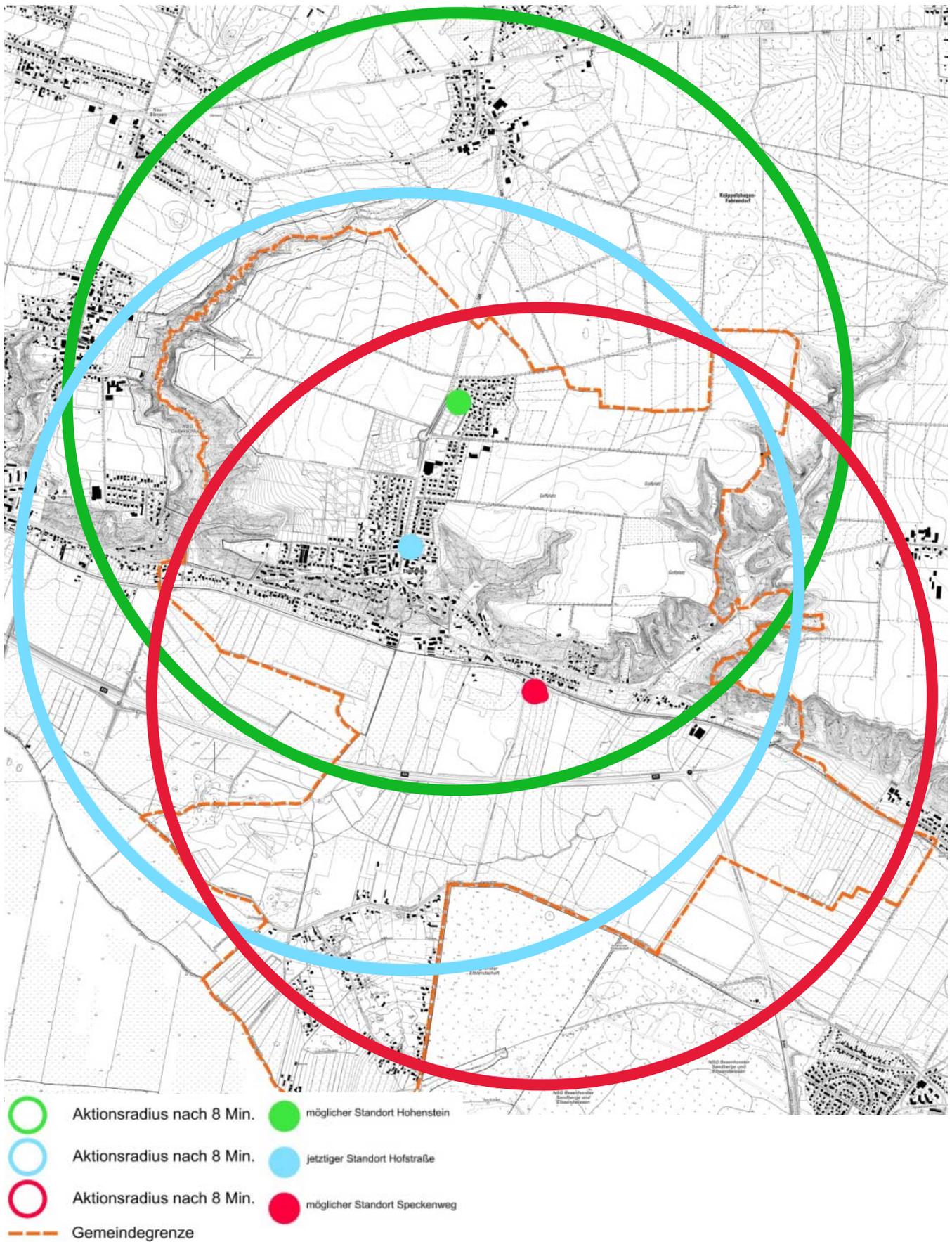
Aus diesen Gründen wird die Querung der Eisenbahntrasse nicht als Ausschlussgrund für den Standort der Feuerwehr gewertet, denn auch zukünftig muss der Ortsteil Voßmoor über die Straße „Speckenweg“ erreichbar sein, denn es ist der einzige Verbindungsweg zum Hauptort Escheburg.

Für den Bereich „Speckenweg“ wurde ein detaillierter Feuerwehrbedarfsplan gemäß Landesverband der Feuerwehr in Schleswig-Holstein erstellt und der Standort als der bestmögliche für die Gemeinde Escheburg angesehen. Daher wurde bei der vorbereitenden Bauleitplanung bereits der Standort in der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbindung Feuerwehr aufgenommen.

Die Alternativenprüfung hat dazu geführt, dass die Gemeinde Escheburg zwischenzeitlich die Flurstücke für die Umsetzung des Planungsziels von den bisherigen Grundstückseigentümern erworben hat. Lediglich die Gespräche für den Ankauf des östlichen Flurstückes sind noch nicht abgeschlossen. Sollte zum jetzigen Zeitpunkt keine Einigung über den Erwerb möglich sein, kann trotzdem das Bauvorhaben verwirklicht werden. Bei der Planung wurde eine ausreichende Flächenkapazität für zukünftige Erweiterungen und eine größere Übungsfläche berücksichtigt.

An der östlichen und südlichen Grenze des Plangeltungsbereichs sind aufgrund des Artenschutzes in der Planzeichnung Teil A auch keine Maßnahmen zur Anpflanzung von Gehölzstrukturen vorgesehen, sodass eine Teilnutzung nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes widersprechen würde.

Standorte Feuerwehrrgerätehaus



2. ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

Die Größe der Gesamtfläche für den Gemeinbedarf beträgt 12.600 m², die Grundflächenzahl (GRZ) beträgt 0,30. Für Anlagen, die unter § 19 (4) Nr. 1, 2 und 3 BauNVO beschrieben sind, darf die Grundflächenzahl mit 70 % überschritten werden.

Es wird eine Zwei-Geschossigkeit festgesetzt.

Zulässig ist eine Dienstwohnung für einen angestellten Gerätewart.

Die vorhandenen Gehölzstrukturen bleiben erhalten.

3. BESCHREIBUNG DES PLANGEBIETES

3.1 Lage der Gemeinde Escheburg im Raum

Die Gemeinde Escheburg liegt im Südwesten des Kreises Herzogtum Lauenburg.

Sie gehört mit insgesamt 10 amtsangehörigen Gemeinden zum Amt Hohe Elbgeest.

Die Gemeinde Escheburg weist zu folgenden Nachbargemeinden gemeinsame Grenzen auf:

- im Süden zur Stadt Hamburg
- im Westen zur Gemeinde Börnsen
- im Norden zur Gemeinde Kröppelshagen-Fahrendorf
- im Osten zur Stadt Geesthacht

3.2 Bearbeitungsgrenzen

Das Gebiet befindet sich südlich der Bahnschienen, der ehemaligen Bergedorf-Geesthachter Eisenbahn (BGE) und liegt östlich des Speckenweges und südlich des Radelsweges, an beiden Straßen direkt angrenzend mit der Ausdehnung nach Süden vom Radelsweg aus um 86 m und um 157 m nach Osten vom Speckenweg aus.

Das Bearbeitungsgebiet umfasst eine Fläche in einer Größe von ca. 1,47 ha.

4. RECHTSGRUNDLAGEN

Die Grundlagen für die Erstellung des Bebauungsplanes sind die § 2, 8, 9 und 10 in Verbindung mit § 30 des Baugesetzbuches (BauGB) und die Inhalte der gültigen Baunutzungs- und Planzeichenverordnung von 1990.

Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung Teil A im Maßstab 1:1.000, dem Text Teil B und der Begründung (§ 9 Abs. 8 BauGB).

Der Bebauungsplan enthält rechtsverbindliche Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung. Er bildet die Grundlage für weitere, zum Vollzug des Baugesetzbuches erforderliche Maßnahmen.

Die Aufgabe ist es, die bauliche sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde nach Maßgabe des Baugesetzbuches vorzubereiten und zu leiten.

Der qualifizierte Bebauungsplan ist die Grundlage für die Zulässigkeit von Vorhaben, § 30 Abs. 1 BauGB.

Dem Bebauungsplan liegen zugrunde:

- das Baugesetzbuch (BauGB) neugefasst mit der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch **Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 221)**
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) neugefasst mit der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert **durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 176)**
- die Planzeichenverordnung 1990 (PlanZVO 90) vom 18.12.1990 (BGBl.1991 I S: 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- Landesbauordnung (LBO) für das Land Schleswig-Holstein **vom 06.12.2021, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Harmonisierung bauordnungsrechtlicher Vorschriften vom 6. Dezember 2021 (GVObI. S. 1422).**

5. VER- UND ENTSORGUNG

Abwasser- und Regenwasserbeseitigung

Das häusliche Schmutzwasser wird durch das Kanalnetz des Abwasserverbandes der Lauenburger Bille- und Geestrandgemeinden abgeführt bzw. entsorgt.

Die Planfläche ist nicht im Generalentwässerungsplan der Gemeinde enthalten. Die Schmutzwasserbeseitigung ist über den „Radelsweg“, nördlich der Fläche, möglich. Im „Radelsweg“ liegt ein Schmutzwasserkanal.

Das Plangebiet liegt mit 8,3 m ü.NN im Mittel deutlich tiefer als der nördlich verlaufende Radelsweg mit 9,8 m ü.NN im Mittel. Stellenweise liegt der Höhenunterschied bei über 2 m, daher ist beim Neubau der Feuerwehr zu prüfen, in wie weit der Baukörper bzw. das Baugrundstück anzuheben ist, um die Abwasserentwässerung über die Schmutzwasserleitung im Radelsweg mit ausreichendem Gefälle zu gewährleisten.

Unbelastete Regenwasser von den Dachflächen ist zu sammeln (Nutzung als Brauchwasser möglich), überschüssiges Regenwasser ist in das öffentliche System einzuspeisen.

Eine Versickerung des Regenwassers ist, gemäß dem Bodengutachten, aufgrund des hohen Wasserstandes nicht möglich. Eine Flächen- oder Muldenversickerung ist, nach Absprache mit der zuständigen Behörde, eventuell möglich.

Die Entwässerung des Plangebietes wird entsprechend über oberflächlich angelegte Versickerungseinrichtungen dem Grundwasser zugeführt.

Sollte über einen Notüberlauf anfallendes Oberflächenwasser dem Vorflutgewässer zugeführt werden, ist die zusätzliche hydraulische Belastung des Gewässers nachzuweisen. Für eine Einleitung des überschüssigen Oberflächenwassers werden wasserrechtliche Genehmigungen beantragt.

Versorgungseinrichtungen

Die WVGE (Wasserversorgungsgemeinschaft Escheburg w.V.) betreibt die zentrale Wasserversorgung in der Gemeinde Escheburg (ohne den Ortsteil Voßmoor). Sie ist eine Selbstversorgergemeinschaft in der Rechtsform eines wirtschaftlichen Vereines.

Die Versorgung mit Strom erfolgt über Anbieter für elektrischen Strom.

Abfallentsorgung

Die Aufgabe der Abfallentsorgung führt die Abfallwirtschaft Südholstein (AWSH) im Auftrage des Kreises Herzogtum Lauenburg (öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger) als beauftragter Dritter durch.

Die Entsorgung erfolgt gemäß der Satzung über die Abfallwirtschaft des Kreises Herzogtum Lauenburg (Abfallwirtschaftssatzung).

Diese regelt die Entsorgung von Abfällen (z.B. Behälterausstattung, Abfuhrhythmus und Bereitstellung).

Löschwasser

Laut Erlass des Innenministeriums vom 30. August 2010 – IV 334-166.701.400 – ist für das Gebiet eine Löschwassermenge von 48 m³/h, für eine Löschdauer von 2 h bereitzuhalten.

Kommen in dem Gebiet weiche Bedachungen oder nicht mindestens feuerhemmende Wände zur Ausführung ist die Höhe der Löschwassermenge, die erforderlich ist, im Einzelfall nachzuweisen. In dem Nachweis ist die Leistungsfähigkeit des öffentlichen Wasserversorgungsnetzes einzubeziehen.

Tiefbauarbeiten

Vor Beginn erforderlicher Tiefbauarbeiten für die Erschließungsarbeiten sowie für die Verlegung der Ver- und Entsorgungsanlagen ist die genaue Kabellage der Stromversorgungsleitungen bei der für den Kreis Herzogtum Lauenburg zuständigen Betriebsstelle der Schleswig-Holstein Netz AG und/ oder anderen Anbietern zu erfragen.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen der Deutschen Telekom Technik GmbH und/ oder anderen Anbietern, so früh wie möglich, mindestens 4 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Ausgleichsmaßnahmen

Für die durch die Festsetzung einer Fläche für Gemeinbedarf – Feuerwehr - verursachten und unvermeidbaren Eingriffe, v.a. in die Schutzgüter Boden, Wasser und Tiere (Viersiegelung und Verlust von Lebensraum der Bodenbrüter), wird der erforderliche Ausgleich extern, auf dem Flurstück 203 der Flur 11 in der Gemarkung Escheburg ausgeglichen.

6. VERKEHR/ ERSCHLIESSUNG

Die verkehrliche Erschließung des Bebauungsplanes Nr. 21 erfolgt über den Speckenweg im Westen des Plangeltungsbereiches und den Radelsweg direkt nördlich des Plangeltungsbereiches.

An der südlichen sowie an der östlichen Plangrenze wird jeweils eine 6 m breite Fläche mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zur Begünstigung der Gemeinde sowie der Eigentümer der angrenzenden Flurstücke eingerichtet.

7. GRÜNORDNUNGSPLANUNG

7.1 Eingriffs- und Ausgleichsermittlung

Für alle Eingriffe in den Naturhaushalt und in das Landschaftsbild gilt generell, dass diese so gering wie möglich zu halten sind und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen auszugleichen sind (§ 14, § 15 BNatSchG).

Ausgangssituation

Das Plangebiet ist insgesamt ca. 14.680 m² groß und bildet den nördlichen Bereich der Flurstücke 68/1, 3/3, 6/1, 7/1, 8/1 sowie 9/1 der Flur 9 in der Gemarkung Escheburg. Die Planfläche umfasst überwiegend der nördliche Bereich landwirtschaftlichen Flächen, die sich bis zur Autobahn A 25 ca. 420 m südlich des Plangebietes strecken. Das Flurstück 68/1 umfasst der Speckenweg. Die landwirtschaftlichen Flächen sind zum größten Teil Grünlandflächen, die hauptsächlich zur Beweidung (Rinder und Pferde) intensiv genutzt werden. Das südöstliche gelegene Flurstück (Flurstück 9/1) wird als Acker genutzt. Die Planfläche erstreckt sich ca. 86 m (in der Tiefe) der landwirtschaftlichen Flächen, bis kurz vor das Ortsschild heran. Der Speckenweg im westlichen Planbereich sowie der Radelsweg nördlich der Planfläche sind streckenweise von Einzelbäumen, überwiegend Linden, sowie von Gebüsch gesäumt.

In der gültigen Flächennutzungsplanung ist der Bereich als Fläche für Gemeinbedarf ausgewiesen.

Bestand:

artenarmes Grünland / Weide (GA)	10.408 m ²
Ackerfläche (AA)	2.594 m ²
Landwirtschaftliche Lagerfläche (SLi)	186 m ²
Feldgehölz	276 m ²
Straßenfläche Asphalt (SVs)	543 m ²
Straßenbankette (SVi)	<u>673 m²</u>
Gesamtfläche	14.680 m ²

Planung

Die Planfläche wird als Fläche für Gemeinbedarf – Feuerwehr - mit einer Grundflächenzahl von 0,30 und einer Zweigeschossigkeit festgesetzt. Die Grundflächenzahl darf für Nebenflächen und Stellflächen mit 70 % überschritten werden.

Die Planfläche bzw. das Feuerwehrgelände wird von Westen über den Speckenweg und vom Norden über den Radelsweg erschlossen.

Zur Eingrünung und zur Eingliederung des Plangebietes in die Landschaft werden die vorhandenen Gehölzstrukturen wie Einzelbäume und Feldgehölz zum Erhalt festgesetzt.

Umfang des Vorhabens und Angaben zum Bedarf an Grund und Boden

Fläche für Gemeinbedarf	GRZ 0,30	12.600 m ²
auf Flächen mit allgemeiner Bedeutung		
davon sind Versiegelung 0,30 x 12.600 m ² =		3.780 m ²

70 % für Nebenflächen	<u>2.646 m²</u>
Versiegelung	6.426 m ²
Grünflächen	6.174 m ²
Landwirtschaftliche Fläche	864 m ²
Straßenverkehrsfläche öffentliche, vorhanden	<u>1.216 m²</u>
Gesamtfläche:	14.680 m ²

Eingriffsermittlung der Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz

Intensiv genutzte Grünlandflächen und Ackerflächen gehören generell zu den Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz.

Aufgrund der Lage im regionalen Grünzug und im Biotopverbundsystem sowie die relativ hohen Grundwasserstände gehört die Planfläche in gewisseren Maß zu den Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz.

Schutzgut Boden

Für das geplante Feuerwehrgerätehaus und die zugehörigen Nebenflächen, werden Abgrabungen bzw. Auffüllungen und evtl. Bodenaustausch notwendig und es werden Flächen versiegelt. Die versiegelten Flächen wirken sich auf sämtliche Bodenfunktionen aus:

1. Störung der Bodenfauna und –flora,
2. Verminderung oder Ausfall der Puffer- und Filterfunktion des Bodens für Wasser und Fremdstoffe
3. Störung der Bodenstruktur.

Die Eingriffs-/Ausgleichsermittlung erfolgt gemäß dem gemeinsamen Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume und des Innenministeriums vom 01.01.2014: „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“.

Gemäß dem Runderlass, ist für eine Fläche mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz, als erforderliche Ausgleichsmaßnahme für die Bodenversiegelung, eine gleich große Entsiegelung und Wiederherstellung der Bodenfunktion vorzunehmen. Ist dies nicht möglich, ist als Ausgleichsmaßnahme eine Fläche im Verhältnis 1:0,5 aus der landwirtschaftlichen Nutzung herauszunehmen und diese z.B. zu einem naturbetonten Biototyp zu entwickeln.

Für Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz, ist bei einer kurzfristig wiederherstellbaren Funktionen und Werten, zusätzlich zu den o.g. Maßnahmen bzw. Ausgleichsverhältnis von 1:0,5 ein Ausgleich im Verhältnis 1:1 zu erbringen, somit ist insgesamt ein Ausgleich im Verhältnis 1:1,5 erforderlich.

Da die Planfläche intensiv genutzten Flächen (Grünland und Acker) umfasst und keine, in dem Sinne wertvolle Biotope, sondern nur aufgrund der ökologisch wertvoller Lage, wird das Ausgleichsverhältnis auf 1:1 gesetzt.

Durch die Minimierung der vollversiegelten Flächen bei den Zufahrtswegen und Stellplätzen z.B. durch breitfugige Pflasterung, Schotterrasen oder Rasengitter wird der Eingriff in das Schutzgut Boden reduziert.

Für die geplante Bebauung auf der Fläche für Gemeinbedarf von 12.600 m² mit einer GRZ von 0,30 sind 3.780 m² bebaubare Fläche sowie 70 % Flächen für Zuwegung, Stellplätze

etc.; 2.646 m², insgesamt 6.426 m² zugelassen. Insgesamt ist eine Vollversiegelung von 6.426 m² zugelassen.

Somit wird insgesamt für das Plangebiet 6.426 m² Fläche voll versiegelt, die durch Ausgleichsmaßnahmen auszugleichen sind.

- ca. 6.426 m² Fläche für Vollversiegelung (Bebauung, Zuwegung, Nebenflächen, Erschließung)
bei einem Eingriffs- /Ausgleichsverhältnis von 1:1 = **6.426 m²**
bei landwirtschaftlich genutzten Flächen, die aus der Nutzung genommen werden.

Schutzgut Wasser

Durch die Bebauung entstehen unvermeidbare Eingriffe in den Wasserhaushalt. Sie sind geringfügig über Minimierungsmaßnahmen ausgleichbar.

Anfallendes Schmutzwasser wird durch das Kanalnetz des Abwasserverbandes der Lauenburger Bille- und Geestrandgemeinden abgeführt bzw. entsorgt.

Eine Versickerung des anfallenden gering verschmutzten Niederschlagswasser ist aufgrund des hohen Wasserstandes nach ATV 138 nicht möglich. Eine Flächen- oder Muldenversickerung ist, nach Absprache mit der zuständigen Behörde, eventuell möglich.

Das Regenwasser wird deshalb größtenteils gesammelt und in das öffentliche System zugeführt. Nähere Bestimmungen hierzu sind über wasserrechtliche Verfahren zu definieren.

Unbelastetes Regenwasser von den Dachflächen ist zu sammeln, die Nutzung als Brauchwasser ist möglich.

Die Eingriffe durch die bauliche Entwicklung in das Schutzgut Wasser gelten damit nach dem Erlass z.T. als ausgeglichen, nicht ausgleichbar ist die fehlende Versickerungsleistung. Hierfür ist ein Ausgleich erforderlich. Da die Ausgangssituation keine Versickerungsleistung auf den betroffenen Flächen erwarten lässt, wird folgendes Ausgleichsverhältnis angesetzt:

Eingriffs-Ausgleichsverhältnis von 1:0,1 6.426 m² x 0,1 = **643 m²**

Zusammenstellung Ausgleichsbedarf:

Schutzgut Boden	6.426 m²
Schutzgut Wasser	<u>643 m²</u>

Die erforderliche Flächengröße der Ausgleichsfläche beträgt: **7.069 m²**

Die erforderliche Kompensation von 7.069 m² wird wie folgt erbracht:

- **Extern: 7.069 m² auf dem Flurstück 12/2 der Flur 9 in der Gemarkung Escheburg.**

7.2 Grünordnerische Festsetzungen

Erhaltungsmaßnahmen (§ 9 (1) 25b BauGB)

Erhaltung von Landschaftselementen

Die gekennzeichneten Einzelbäume und die Flächen mit Feldgehölzen innerhalb des Plangebietes sind durch Festsetzung zu erhalten und in der öffentlichen Hand zu bleiben bzw. zu übergeben.

Einzelbäume:

Die Bäume sind so zu schützen, dass keine Schädigungen im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich des Baumes, die zum Absterben des Baumes führen oder seine Lebensfähigkeit nachhaltig beeinträchtigen können, vorkommen. Als Schädigung des Wurzelbereiches unter der Baumkrone (Kronenbereich) gelten insbesondere

- Befestigung der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke
- Abgrabungen, Ausschachtungen, (z.B. durch Ausheben von Gräben) oder Aufschüttungen
- Lagern oder Ausschütten von Salzen, Ölen, Säuren, oder Laugen
- Austreten von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen
- Unsachgemäße Anwendung von Düngemitteln und Unkrautvernichtungsmitteln.
- Anwendung von Streusalzen, soweit der Kronenbereich nicht zum befestigten Verkehrsraum gehört.

Jedem Baum ist ein vegetationsfähiger Standort von mind. 10 m² Größe zu gewährleisten und auf Dauer zu pflegen und zu erhalten.

Die Bäume sind aus Gründen des Faunaschutzes nur in Ausnahmefällen baumchirurgisch zu behandeln. Auf die Verkehrs-Sicherheitspflicht ist zu achten. Art und Umfang der Verkehrssicherungsmaßnahmen sind von dem Zustand des Baumes, dem Standort des Baumes, der Art des Verkehrs und der Verkehrserwartung abhängig. Dabei darf der Charakter des Baumes nicht beeinträchtigt werden.

Bei nachhaltiger Beeinträchtigung der Vitalität der Bäume oder ihrem Abgang sind diese durch gleiche Arten mit einem Stammumfang von mind. 18-20 cm umgehend zu ersetzen und dauerhaft zu erhalten.

Gehölzstrukturen/ Feldgehölz:

Die Gehölzstrukturen sind dauerhaft zu erhalten. Lückige Bereiche sowie bei nachhaltiger Beeinträchtigung der Vitalität oder dem natürlichen Abgang der Gehölze, sind sie mit standortheimischen Gehölzen zu ergänzen.

Bei dem Feldgehölz ist es erlaubt fachgerecht einzelne Exemplare zu entfernen, um für andere Platz zum wachsen zu lassen, damit der Charakter als Feldgehölz bestandenen Fläche nicht verloren geht. Wird aber der Charakter als Feldgehölz (Fläche mit standortheimischen Laubbäumen) beeinträchtigt, sind diese durch eine Ersatzpflanzung eines oder mehrerer Bäume, wie oben erwähnt, umgehend zu ersetzen.

Die Fristen des § 21(4) LNatSchG (Gehölzschnitt nur vom 01. Oktober bis 28./29. Februar) sind zu beachten und anzuwenden.

Schutzmaßnahmen während der Bauzeit:

Die zu schützenden Bäume und die Flächen mit Feldgehölz sind, soweit erforderlich, vor Baubeginn und während der Bauphase vor Beschädigung, fachgerecht zu schützen und zu sichern. Die Gehölzstrukturen sind zu den Bauflächen hin in einem Schutzabstand von 3 m durch Bauzäune zu sichern. Das Befahren mit Baumaschinen sowie das Zwischenlagern von Baumaterial ist innerhalb des Schutzabstandes zur Vermeidung von Bodenverdichtungen unzulässig.

Minimierungsmaßnahmen (§ 9 (1) 4, 14, 16 BauGB)

Bodenschutzmaßnahmen

Der vorhandene Oberboden (Mutterboden) ist vor Baubeginn gesondert abzutragen und an geeigneter Stelle für die Wiederverwertung auf den Grundstücken zwischenzulagern. Die Mutterbodenmieten sind nicht höher als 1m anzulegen und mit einer geeigneten Gründüngung (z.B. Lupine) einzusäen (Schutz des Oberbodens).

Nach Beendigung der Baumaßnahmen sind die offenen Bodenflächen wieder zu lockern (z.B. durch Fräsen, Einsaat mit Lupinen u.a.).

Maßnahmen zum Schutz des Wasserhaushaltes

Das unbelastete Regenwasser von den Dachflächen ist zu sammeln, die Nutzung als Brauchwasser ist möglich.

Überschüssiges Regenwasser ist zu sammeln und in das öffentliche System zuzuführen. Nähere Bestimmungen hierzu sind über wasserrechtliche Verfahren zu benennen.

Maßnahmen mit Auswirkungen auf das Landschaftsbild

Die verschiedenen Gestaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen im Planungsgebiet dienen der Einbindung des Gebietes in die Landschaft und schaffen einen harmonischen Übergang zur umliegenden Landschaft

Gestaltungsmaßnahmen (§ 9 (1) 25a/b BauGB)

Grünflächen innerhalb des Plangeltungsbereiches

Die „freien Flächen“ innerhalb des Plangeltungsbereiches, die nicht von der Feuerwehr genutzt werden, sind als offene Flächen mit einer extensiven Gras- und Krautflur zu erhalten bzw. zu entwickeln. Aufgrund des Artenschutzes (Offenlandbrüter) dürfen in den Flächen im Süden und im Osten keine Bäume gepflanzt werden.

Die Flächen sind mit einer Regiosaatgutmischung (Ursprungsgebiet Nordwestdeutsches Tiefland) anzusäen. Somit wird die Blütenvielfalt an der Stelle erhöht und u.a. die Lebensgrundlage der Insektenwelt, z.B. für Wildbiene und Schmetterlinge verbessert.

Die extensive Gras- und Krautflur dient außerdem dem landschaftsgerechte Übergang zur freien Landschaft.

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) 20 BauGB)

Nebenflächen

Die versiegelten Flächen sollen so gering wie möglich gehalten werden. Die Stellflächen, Zufahrten etc. sind mit wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen.

Empfehlungen zur Bepflanzung des Baugrundstücks

Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern

Für das Grundstück wird empfohlen, im nördlichen und im westlichen Bereich Anpflanzungen vor allem mit geeigneten standortsheimischen Laubgehölzen vorzunehmen:

Ahornarten (*Acer spec.*)
Hartriegelarten (*Cornus spec*)
Birke (*Betula pendula*)
Hasel (*Corylus avellana*)

Kirschenarten (*Prunus spec.*)
Schlehdorn (*Prunus spinosa*)
Strauch- und Wildrosenarten (*Rosa spec.*)
Salweide (*Salix caprea*)

Weißdornarten (*Crataegus spec.*)
Liguster (*Ligustrum vulgare*)
Heckenkirschenarten (*Lonicera spec.*)
Obsthochstämme

Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)
Vogelbeerarten (*Sorbus spec.*)
Schneeball (*Viburnum opulus*)
Hainbuche (*Carpinus betulus*)

ergänzt durch weitere Wild- und Strauchrosenarten, bodendeckende Rosenarten (jedoch nicht *Rosa rugosa* und *Rosa tomentosa*).

Auszuschließen sind immergrüne Gehölze (Koniferen)!!

Begrünte (bepflanzte) Dächer und Kletterpflanzen

Für Nebengebäude mit Flachdächern und mit geringer Dachneigung wird empfohlen, diese als begrünte Dächer mit einer 8-10 cm starken, geeigneten, durchwurzelbaren Substratauflage anzulegen und mit Extensivbegrünung aus Kräutern und ca. 20 % Gräsern zu bepflanzen. Moose wandern als Pionierpflanzen meist von selbst ein. Sedum- Arten sind Hauptbestandteil der Begrünung.

Geeignete Arten sind z.B.:

Schnittlauch (*Allium schoenopr.*)
Schöner Lauch (*Allium pulchellum*)
Zittergras (*Briza media*)
Aufrechte Trespe (*Bromus erectus*)
Schaf-Schwingel (*Festuca ovina*)
Horst-Rotschwingel (*Festuca rubra*)
Hauswurz (*Jovibarba globifera*)
Kleine Kammschmiele (*Koeleria glau.*)

Weißer Mauerpfeffer (*Sedum album*)
Fetthenne (*Sedum floriferum*)
Mongolen- Sedum (*Sedum hybridum*)
Tripmadam (*Sedum rupestre*)
Milder Mauerpfeffer (*Sedum sexangulare*)
Kaukasus- Fetthenne (*Sedum spurium*)
Dachwurz (*Sempervivum tectorum*)

Für die Gliederung von Gebäuden wird empfohlen, Kletterpflanzen anzupflanzen.

Geeignete Arten sind:

Bergwaldrebenarten (*Clematis montana spec.*)
Gemeine Waldrebe (*Clematis vitalba*)
Gemeiner Efeu (*Hedera helix*)
Hopfen (*Humulus lupulus*)

Echtes Geißblatt (*Lonicera caprifolium*)
Waldgeißblatt (*Lonicera periclymenum*)
Wilder Wein (*Parthenocissus tricuspidata 'Veitchii'*)
Kletterrosen (*Rosa spec.*).

Externe Maßnahmen

Externer Ausgleich für die Beeinträchtigungen in die Schutzgüter Boden, Wasser und Fauna

Der erforderliche Ausgleich von insgesamt 7.069 m² für die unvermeidbaren Beeinträchtigungen in die Schutzgüter Boden und Wasser sowie als Ausgleich für den Wegfall eines Teilhabitats von Offenlandbrütern, wird extern, auf dem Flurstück 12/2 der Flur 9 in der Gemarkung Escheburg erbracht.

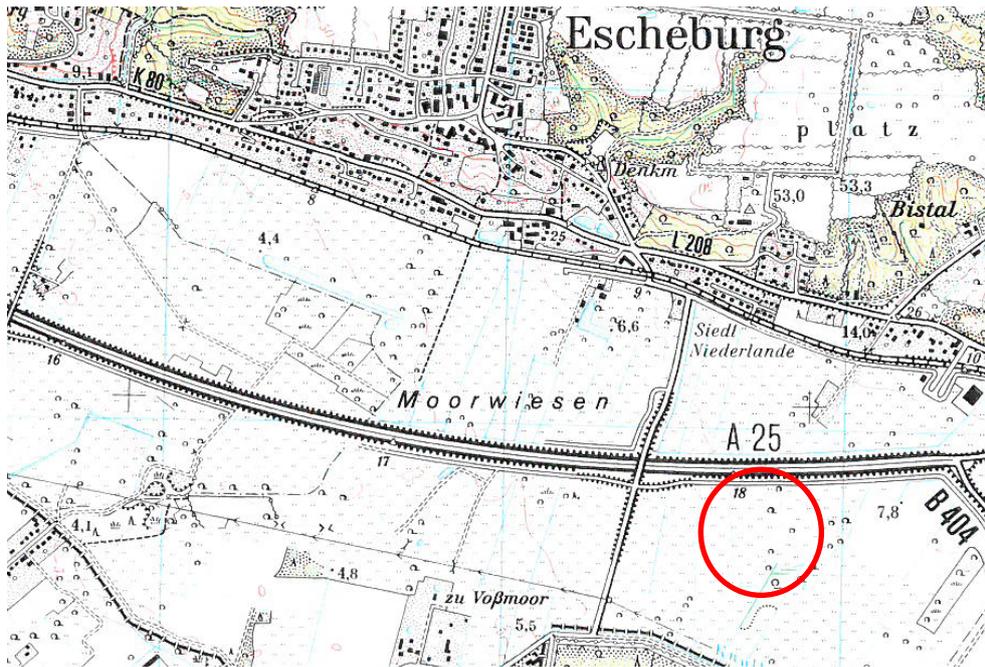


Abbildung. Lage der externen Ausgleichsfläche 1:25.000

Die Fläche befindet sich in den Moorwiesen, im Süden der Gemeinde Escheburg, bzw. südlich der Autobahn A 25. Die Moorwiesen sind im Regionalplan als regionaler Grünzug ausgewiesen sind. Gemäß dem Landschaftsrahmenplan sind die Moorwiesen als Schwerpunktbereich in Gebieten mit besonderer Eignung zum Aufbau des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems dargestellt.

Das Flurstück 12/2 umfasst ca. 25.795 m² und gehört der Gemeinde. Von den 25.795 m² sind bereits 4.316 m² als externer Ausgleich für den Bebauungsplan Nr. 17 belegt. Die restliche Fläche wird zurzeit intensiv als Grünlandfläche/Weide genutzt.

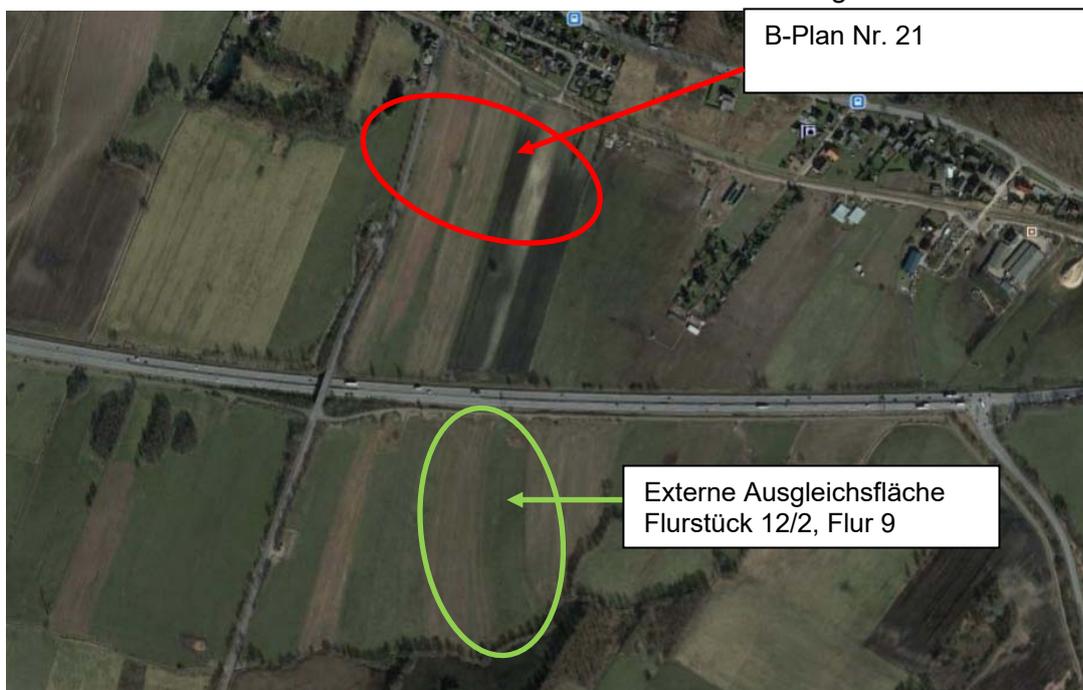


Abbildung: Luftbild Google Earth

Auf der Fläche dürfen kein Dünger und keine Pflanzenschutzmittel benutzt werden. Pflanzenschutzmittel und Düngermittel jeglicher Art dürfen nicht eingesetzt werden. Rundballen, Geräte und sonstige Materialien dürfen auf der Fläche nicht gelagert werden. Die Fläche ist 1mal im Jahr, ab Mitte August, zu mähen. Das Mähgut ist abzutransportieren, um die Fläche mit der Zeit auszumagern. Alternativ ist eine extensive Beweidung mit höchstens 1,5 Großvieheinheiten / Hektar möglich

Gegenüberstellung Eingriff – Ausgleich

Die durch den B-Plan Nr. 21 der Gemeinde Escheburg betroffene Gesamtfläche ist 14.680 m² groß.

Schutzgut	erforderliches Ausgleichsvolumen	geplante Ausgleichsmaßnahmen	Flächengröße
Boden	Versiegelung: 6.426 m ² 1:1 = 6.426 m ²	- extern; auf dem Flurstück 12/2, Flur 9, Gemarkung Escheburg	6.426 m ²
Wasser	Versiegelung: 6.426 m ² 1:0,1 = 643 m ²	- Offenporige Versiegelung - extern; auf dem Flurstück 12/2, Flur 9 Gemarkung Escheburg	643 m ²
Artenschutz	Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Offenlandbrüter	- extern; auf dem Flurstück 12/2, Flur 9, Gemarkung Escheburg (multifunktionaler Ausgleich mit Boden und Wasser)	
Klima, Luft	Schaffung günstiger Kleinklimatischer Bedingungen	- Schaffung von extensives Gras- und Krautflur - Erhalt von Gehölzstrukturen	
Landschaftsbild	Ausgleich für die Beeinträchtigung durch Baukörper	- Schaffung von extensives Gras- und Krautflur - Erhalt von Gehölzstrukturen	
Summe Ausgleich:			7.069 m ²

Nach der Bilanzierung sind die anstehenden Eingriffe mit den vorgeschlagenen Maßnahmen vollständig ausgeglichen.

8. SCHALLSCHUTZ

Aus der Schalltechnischen Untersuchung
M+O Immissionsschutz

Bei der ergänzenden Prüfung im Sonderfall nach der TA Lärm können besondere Umstände berücksichtigt werden, die „bei der Regelfallprüfung keine Berücksichtigung finden, nach Art und Gewicht jedoch wesentlichen Einfluss auf die Beurteilung haben können, ob die Anlage zum Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen relevant beiträgt“. Es ist schließlich zu prüfen, „ob sich unter Berücksichtigung dieser Umstände des Einzelfalls eine vom Ergebnis der Regelfallprüfung abweichende Beurteilung ergibt“. In der TA Lärm sind insbesondere vier Umstände benannt, die eine Sonderfallprüfung erforderlich machen können. Diese sind:

- a) Geräuschcharakteristiken verschiedener gemeinsam einwirkender Anlagen, die eine Summenpegelbildung zur Ermittlung der Gesamtbelastung nicht sinnvoll erscheinen lassen,
- b) Umstände, z.B. besondere betriebstechnische Erfordernisse, Einschränkungen der zeitlichen Nutzung oder eine besondere Standortbindung der zu beurteilenden Anlage, die sich auf die Akzeptanz einer Geräuschimmission auswirken können,
- c) Sicher absehbare Verbesserungen der Emissions- oder Immissionssituation durch andere als die in Nummer 3.2.1 Abs. 4 (der TA Lärm) genannten Maßnahmen,
- d) Besondere Gesichtspunkte der Herkömmlichkeit und der sozialen Adäquanz der Geräuschimmission.

Im vorliegenden Fall wären für eine ergänzende Prüfung im Sonderfall insbesondere die Umstände b) und d) relevant. Zum einen besteht eine Einschränkung der zeitlichen Nutzung in der Art, als dass im vergangenen Jahr lediglich einen Nachteinsatz zu verzeichnen war. Zum anderen besteht für den geplanten Standort eine besondere Standortbindung. Der gewählte Standort deckt das gesamte zugewiesene Einsatzgebiet der Feuerwehr ab. Außerdem handelt es sich um einen Standort für eine rein freiwillige Feuerwehr, weshalb der Standort gut an die umgebenden Verkehrswege und Wohngebiete angeschlossen sein muss, damit die freiwilligen Einsatzkräfte die Wache im Notfall schnell erreichen können.

Neben den vorstehend genannten Umständen ist die soziale Adäquanz der Immissionen zu berücksichtigen. So ist davon auszugehen, dass die Immissionen, die während eines Notfall-Einsatzes entstehen, im Allgemeinen toleriert werden, da solche Einsätze das Funktionieren der Gesellschaft sicherstellen und auch die von den Immissionen betroffenen im Notfall Rettung erwarten. Trotz alledem ist die soziale Adäquanz in der örtlichen Situation zu prüfen. Aufgrund der gesellschaftlichen Stellung als freiwillige Feuerwehr und der Zusammensetzung der Feuerwehr aus Einwohnern der Gemeinde, wird der Betrieb der Feuerwehr auch in der spezifischen örtlichen Situation als sozial adäquat, erachtet.

Insbesondere aufgrund der vorstehend begründeten sozialen Adäquanz der Geräusche und der sehr geringen Einsatzhäufigkeit der FW Escheburg, insbesondere im Nachtzeitraum, werden die Immissionen die während der nächtlichen Notfall-Einsätze entstehen (können), insgesamt im Sinne der ergänzenden Sonderprüfung nach Nummer 3.2.2. der TA Lärm als zumutbar erachtet.

9. BAUGRUNDUNTERSUCHUNG

Zur Beurteilung der Baugrundverhältnisse sowie die Versickerungsmöglichkeit auf der Fläche ist ein allgemeines Bodengutachten im Juni 2018 von der Firma ERWATEC Arndt Ingenieurgesellschaft für Baugrundgutachten und Umwelttechnik mbH aus Hamburg durchgeführt worden.

Es wurden 6 Sondierungen bis zu einer Teufe von 6,0 m mit folgenden Ergebnissen durchgeführt. Die obere Schicht zwischen 0,6 und 1,5 m Mächtigkeit besteht aus Mutterboden/Auffüllung. Danach folgt schluffiger Sand, zum Teil stark schluffig mit weicher Konsistenz bzw. lockerer Lagerung und Torflagen, zum Teil mit steifer Konsistenz bzw. mitteldichter Lagerung. Der Wasserstand konnte in einer Teufe von 0,6 bis 2,0 m unter GOK festgestellt werden.

Baugrund: Die Mutterbodenschicht/Auffüllung und stark schluffiger Sand mit weicher Konsistenz bzw. lockerer Lagerung und Torflager sind von minderer Tragfähigkeit. Ausreichend tragfähig ist der mitteldicht gelagerte Sand und stark schluffiger Sand mit steifer Konsistenz bzw. mitteldichter Lagerung. Die Schichten mit minderer Tragfähigkeit sind zu entfernen und durch Austauschboden zu ersetzen. Eine Wasserhaltung während der Bauphase muss je nach Wasserstand und Gründungsebene mit eingeplant werden.

Versickerung: Eine Versickerung des Regenwassers ist aufgrund des hohen Wasserstandes nach der ATV 138 nicht möglich. Eine Flächen- oder Muldenversickerung ist, nach Absprache mit der zuständigen Behörde, eventuell möglich.

10. FAUNISTISCHE POTENZIALANALYSE

Zur Beurteilung der Fauna im Gebiet und artenschutzrechtlicher Betroffenheit wurde vom Büro BBS Greuner-Pönicke eine faunistische Potenzialanalyse und artenschutzrechtliche Prüfung vom 07.11.2019 vorgelegt.

Fazit:

Die Gemeinde Escheburg plant die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 21. Durch den B-Plan sollen die rechtlichen Grundlagen für die weitere Entwicklung in einem Bereich westlich des Speckenwegs und südlich des Radelsweges geschaffen werden.

Die Bestandsaufnahme zu artenschutzrechtlichen Betroffenheiten zeigt, dass durch Bauzeitenregelungen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für Brutvögel zu vermeiden sind.

Über den Ausgleichsbedarf für Versiegelung (Umweltbericht B-Plan 21 Gemeinde Escheburg) wird das artenschutzrechtliche Ausgleichserfordernis ausreichend abgedeckt, sofern durch den B-Plan offenes extensiv bewirtschaftetes Grünland im Naturraum Lauenburger Geest als Ausgleich umgesetzt wird.

Der artenschutzrechtliche Ausgleich für die Bodenbrüter wird auf dem Flurstück 203 der Flur 11 in der Gemarkung Escheburg erbracht.

Durch die Umsetzung dieser Maßnahmen können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vermieden werden.

Artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf:

Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Bei artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen handelt es sich um Maßnahmen zur Vermeidung oder Reduzierung von Beeinträchtigungen.

AV-1 Bauzeitenregelungen:

Eingriffe in Gehölzbestand sind zur Vermeidung des Tötens oder Verletzens von Vögeln und des Zerstörens von Eiern außerhalb der Zeit der Brut und Jungenaufzucht durchzuführen. Nach § 39 BNatSchG sind Eingriffe in Gehölzbestände zudem vom 01. März bis 30. September unzulässig. Eingriffe in Gehölzbestände sind somit zwischen Anfang Oktober und Ende Februar durchzuführen.

AV-2 Bauzeitenregelungen:

Tötungen von Vögeln können vermieden werden, indem Eingriffe in die Ruderalflur außerhalb der Brutzeit vorgenommen werden (also nicht zwischen 1. März und 15. August). Die Baufeldfreimachung im Bereich der geplanten Zufahrten, sofern keine Gehölze betroffen sind (vgl. AV-1), hat daher zwischen Mitte August und Ende Februar stattzufinden.

AV-3 Bauzeitenregelungen ggf. Vergrämung:

Sämtliche Bauarbeiten bzw. Flächeninanspruchnahme (Baustelleneinrichtung, Baufeldfreimachung, Beseitigung der Vegetationsbestände etc.) finden außerhalb der Brutperiode statt, also nicht zwischen dem 1. März und 15. August. Alternativ muss mit den Bauarbeiten vor der einsetzenden Brutperiode begonnen werden, so dass sich Offenlandbrüter in ausreichendem Abstand ansiedeln. Findet der Baubeginn innerhalb der Brutzeit statt, sind zur Vermeidung baubedingter Tötungen ab Beginn der Brutzeit weitere Maßnahmen zur Vergrämung vorzunehmen. Als Vergrämungsmaßnahme für Offenlandbrüter sind optische Störungen, z.B. die Installation von Flatterbändern in einer ausreichend großen Dichte geeignet.

Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion

Durch die Umsetzung von Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion können ggf. artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vermieden werden, indem die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Arten im räumlichen Zusammenhang durch Ausgleichsmaßnahmen gesichert wird.

CEF-Maßnahmen

Bei CEF-Maßnahmen handelt es sich um vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, deren Funktionsfähigkeit spätestens bei Beginn der Beeinträchtigung der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten gegeben sein muss.

CEF-Maßnahmen werden nicht erforderlich.

Artenschutzrechtlicher Ausgleich

Bei artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen ist im Gegensatz zu den CEF-Maßnahmen eine zwingende Funktionsfähigkeit zu Beginn des Eingriffs nicht zwingend erforderlich, weil kein gravierender Habitatengpass für die betroffenen Arten zu befürchten ist.

Als Ausgleich für den Wegfall eines Teilhabitats von Offenlandbrütern wird artenschutzrechtlicher Ausgleich erforderlich:

Artenschutzrechtlicher Ausgleich AA-1:

Es wird über den B-Plan ein Ausgleich von ca. 3.000 m² erforderlich und kann als multifunktionaler Ausgleich (Fauna und Boden) ausgeglichen werden. Es wird offenes

extensiv bewirtschaftetes Grünland als Ausgleich angestrebt. Sofern dieser im Naturraum Lauenburger Geest liegt, ist dadurch das artenschutzrechtliche Ausgleichserfordernis für Offenlandbrüter in ausreichendem Umfang abgedeckt, da es sich hier nur um eine geringe nicht essentielle Teilfläche der vorzufindenden Fortpflanzungsstätte handelt.

Der artenschutzrechtliche Ausgleich für die Bodenbrüter wird als multifunktionaler Ausgleich auf dem Flurstück 12/2 der Flur 9 in der Gemarkung Escheburg erbracht.

11. DENKMALSCHUTZ

§ 15 DSchG:

Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin/Eigentümer und Besitzerin/Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin/Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen oder Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

12. UMWELTBERICHT

Für den Bebauungsplan Nr. 21 der Gemeinde Escheburg sind die Vorschriften des aktuellen Baugesetzbuchs (BauGB) anzuwenden, nach denen Bauleitpläne im Normalverfahren einer Umweltprüfung zu unterziehen sind. Hierbei werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des künftigen Bauleitplans ermittelt und nach § 2a Abs. 1 BauGB in einem Umweltbericht nach Anlage 1 zum BauGB beschrieben und bewertet. Dabei ist das Ergebnis der Umweltprüfung in der Abwägung zu berücksichtigen und in der Planbegründung gesondert darzustellen.

Für den Bebauungsplan Nr. 21 wird entsprechend § 2a Abs. 1 BauGB ein Umweltbericht erstellt. Der Umweltbericht dient der Bündelung, sachgerechten Aufbereitung und Bewertung des gesamten umweltrelevanten Abwägungsmaterials auf der Grundlage geeigneter Daten und Untersuchungen.

12.1 EINLEITUNG

12.1.a Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplanes Nr. 21 der Gemeinde Escheburg, einschließlich einer Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben

Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele

Die Gemeinde Escheburg hatte am 21.03.2019 beschlossen, für das Gebiet „östlich des Speckenweges und südlich des Radelsweges, an beiden Straßen direkt angrenzend mit der Ausdehnung nach Süden vom Radelsweg um 86 m und um 157 m nach Osten östlich des Speckenweges,“ den Bebauungsplan Nr. 21 der Gemeinde Escheburg aufzustellen.

Die Gemeinde beabsichtigt dort ein Feuerwehrgerätehaus mit entsprechenden Übungsflächen zu errichten.

Die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes, als vorbereitende Bauleitplanung, für die Fläche des Bebauungsplanes Nr. 21, ist seit dem 09.11.2016 vom Innenministerium genehmigt worden **und seit dem 09.11.2016 rechtswirksam**. Die Fläche ist als Fläche für Gemeinbedarf Feuerwehr ausgewiesen.

Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben

Angaben zum Standort

Die Gemeinde Escheburg liegt im Südwesten des Kreises Herzogtum Lauenburg in Schleswig-Holstein und gehört zum Amt Hohe Elbgeest.

Die Planfläche befindet sich auf der Moorwiese in der Elbniederung, südlich der Bahnschienen der ehemaligen Bergedorf-Geesthachter Eisenbahn (BGE) bzw. direkt östlich des Speckenweges und direkt südlich des Radelsweges angrenzend mit der Ausdehnung nach Süden vom Radelsweg um 86 m und um 157 m nach Osten vom Speckenweg aus, östlich des Speckenweges.

Das Plangebiet ist ca. 1,47 ha groß und umfasst den nördlichen Bereich einer größeren Grünlandfläche, die auch hauptsächlich zur Beweidung (Rinder und Pferde) genutzt wird, sowie im östlichen Bereich eine Ackerfläche. Die landwirtschaftlich genutzten Flächen strecken sich bis zur Autobahn A 25 ca. 420 m südlich des Plangebietes, heran. Die Planfläche erstreckt sich von der nördlichen Grenze ca. 80 m (in der Tiefe) bis kurz vor das Ortsschild heran. Der Speckenweg im westlichen Planbereich sowie der Radelsweg nördlich der Planfläche grenzen die landwirtschaftlichen Flächen an der westlichen sowie an der nördlichen Seite ab und sind streckenweise von Einzelbäumen, überwiegend Linden, sowie von Gebüsch gesäumt.

Östlich der Fläche setzen sich weitere landwirtschaftliche Flächen fort, direkt östlich als Ackerflächen, weiter östlich als Grünland. Nördlich des Radelswegs befinden sich die Bahnschienen der ehemaligen Bergedorf-Geesthachter Eisenbahn (BGE), das Wohngebiet „Niederlande“, die Landesstraße L 208 und weiter nördlich der waldbewachsene Elbhang. In der Kreuzung Radelsweg – Speckenweg befinden sich auf der westlichen Seite des Speckenweges weitere Wohngebäude.

Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden des geplanten Vorhabens

Die Gemeinde Escheburg plant eine hier ein neues Feuerwehrgerätehaus mit dazugehörigen Nebenflächen der Gemeinde zu errichten.

Die Planfläche wird als Fläche für Gemeinbedarf (Feuerwehr) mit einer zweigeschossigen Bebauung und einer Grundflächenzahl GRZ von 0,30 festgesetzt.

Die Planfläche wird vom Westen über Speckenweg und vom Norden über Radelsweg erschlossen.

Die vorhandene Grünstrukturen (Einzelbäume und Feldgehölz) an den Straßenzügen werden zum Erhalt festgesetzt.

Der erforderliche Ausgleich wird extern, auf dem Flurstück 12/2 der Flur 9 in der Gemarkung Escheburg erbracht.

Der Geltungsbereich umfasst eine Größe von ca. 1,47 ha, davon ist geplant:

Nettobauland „Fläche für Gemeinbedarf“		1,26 ha
Versiegelte Fläche	0,47 ha	
Grünfläche	0,79 ha	

Landwirtschaftliche Fläche	0,09 ha
Straßenverkehrsfläche öffentliche	0,12 ha

12.1.b Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bebauungsplan Nr. 21 von Bedeutung sind und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 21 berücksichtigt wurden

Die folgenden Tabellen stellen die in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bebauungsplan von Bedeutung sind, und die Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange für die einzelnen Schutzgüter berücksichtigt wurden, dar.

Fachgesetze:

Schutzgut	Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen	...und deren Berücksichtigung
Mensch	<p>§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse</p> <p>§ 50 BImSchG Bereiche mit emissionsträchtigen Nutzungen einerseits und solche mit immissionsempfindlichen Nutzungen, andererseits möglichst räumlich zu trennen</p> <p>§ 1 Abs. 4 Nr. 2 BNatSchG Zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen sind vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen.</p>	<p>Die Fläche ist nicht öffentlich zugänglich. Die angrenzenden Wegeverbindungen u.a. als überregionale Rad- und Wanderweg werden vom Vorhaben nicht betroffen.</p>
Tiere und Pflanzen	<p>§ 1 Abs. 2 Nr. 1 BauGB Zu dauerhafte Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährungsgrad insbesondere lebensfähige Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und den Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen.</p> <p>§ 1 Abs. 3 Nr. 5 BNatSchG Zu dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind insbesondere wildlebender Tiere und Pflanzen, ihrer Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten.</p> <p>§ 1 Abs.- 6 Nr. 7a BauGB Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind u.a. die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt zu berücksichtigen.</p>	<p>Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange: Maßnahmen zur Erhaltung sowie Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes</p> <p>Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange: Maßnahmen zur Erhaltung sowie Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes</p> <p>Siehe die oben aufgezählten Maßnahmen</p>
Boden	<p>§ 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind insbesondere Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können; nicht mehr genutzte</p>	<p>Bodenschutzmaßnahmen</p> <p>Maßnahmen zur Kompensation für die Neuversiegelung der Flächen.</p>

	<p>versiegelte Flächen sind zu renaturieren oder, soweit ihre Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen.</p> <p>§ 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB Mit Grund und Boden ist sparsam und schonend umzugehen</p> <p>§ 1 BBodSchG Nachhaltige Sicherung der Bodenfunktionen, Abwehr schädlicher Bodenveränderungen</p>	
Wasser	<p>§ 1 Wasserhaushaltsgesetz (WGH) Gewässer sind als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. Vermeidbare Beeinträchtigungen der ökologischen Funktionen sollten unterbleiben.</p> <p>§ 1 Abs. 3 Nr. 3 BNatSchG Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Meeres- und Binnengewässer vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten; dies gilt insbesondere für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen; Hochwasserschutz hat auch durch natürlich oder naturnahe Maßnahmen zu erfolgen; für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlagsabflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen.</p> <p>EU-Wasserrahmenrichtlinie</p>	<p>Fachgerechte Regenwasserbewirtschaftung.</p> <p>Vgl. oben genannte Maßnahmen</p>
Klima	<p>§ 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind insbesondere Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung, wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen; dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung, insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt einer besonderen Bedeutung zu.</p> <p>§ 1 Abs. 5 BauGB Bauleitpläne sollen auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz dazu beitragen, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln.</p>	<p>Berücksichtigung der umgebenden Grünstrukturen als klimaausgleichende Strukturen.</p>
Landschaft und Ortsbild	<p>§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der</p>	<p>Berücksichtigung und Erhalt der vorhandenen Grünstrukturen.</p>

	<p>nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.</p> <p>§ 1 Abs. 6 BNatSchG Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich einschließlich ihre Bestandteile, wie Parkanlagen, großflächige Grünanlagen und Grünzüge, Wälder und Waldränder, Bäume und Gehölzstrukturen, Fluss- und Bachläufe mit ihren Uferzonen und Außenbereichen, stehende Gewässer, Naturerfahrungsräume sowie gartenbau- und landwirtschaftlich genutzte Flächen, sind zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, neu zu schaffen.</p>	<p>Maßnahmen wie oben genannt.</p>
<p>Kultur- und sonstige Sachgüter</p>	<p>§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen, Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes</p>	<p>Im Plangebiet sind keine Denkmäler vorhanden.</p>

Fachplanung

<p>Landesentwicklungsplan – Fortschreibung 2021 (LEP – VO 2021)</p>	<p>Die Gemeinde Escheburg befindet sich auf der Siedlungsachse Hamburg – Geesthacht, innerhalb des 10 km-Umkreises der Stadt Hamburg. Die Stadtrandkerne sollen im engen räumlichen Zusammenhang mit einem übergeordneten zentralen Ort Versorgungsaufgaben wahrnehmen.</p> <p>Die Gemeinde befindet sich aufgrund ihre naturräumlichen und landschaftlichen Voraussetzungen und Potenziale sowie ihre Infrastruktur innerhalb eines Entwicklungsraums für Tourismus und Erholung.</p>
<p>Regionalplan</p>	<p>Das Planungsgebiet bzw. die Gemeinde Escheburg befindet sich auf der Siedlungsachse Hamburg-Geesthacht und besitzt, aufgrund ihrer räumlichen Zuordnung zu der Siedlungsachse besondere Entwicklungsvoraussetzungen.</p> <p>Die Dalbekschlucht, an der Westgrenze der Gemeinde, ist als Naturschutzgebiet dargestellt. Der Komplex „Bistal“ ist zur Gliederung der Siedlungsentwicklung auf den Achsen, zur Sicherung der ökologischen Funktionen sowie der Naherholungsfunktion als Grünzäsur dargestellt. Die Moorwiesen, im Süden der Gemeinde, sind zum Schutz unbesiedelter Freiräume und im Sinne einer ausgewogenen Freiraum- und Siedlungsentwicklung als regionaler Grünzug ausgewiesen.</p>
<p>Landschaftsprogramm</p>	<p>Escheburg befindet sich innerhalb eines Gebiets mit besonderer Bedeutung für die Bewahrung der Landschaft, ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie als Erholungsraum.</p> <p>Escheburg befindet sich auch als Achsenraum des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems der landesweiten Planungsebene.</p>
<p>Landschaftsrahmenplan (2020)</p>	<p>Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines Gebietes mit besonderer Erholungseignung. Neben der Landschaftsvielfalt ist auch das</p>

	<p>landschaftstypische Erscheinungsbild mit seiner Unverwechselbarkeit als Ausdruck für die Eignung einer Landschaft für die Erholung anzusehen. Die Landschaftsteile, welche die Erholungseignung bestimmen, sind zu sichern und naturverträglich zu entwickeln.</p> <p>Die Moorwiesen sind als Schwerpunktbereich in Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem dargestellt.</p>
Landschaftsplan	<p>Die Gemeinde besitzt keinen festgesetzten Landschaftsplan. Das Verfahren wurde nicht zu Ende geführt. Der Entwurf des Landschaftsplanes aus dem Jahr 2006 stellt den Planbereich als Entwicklungsfläche – Sonderbaufläche dar, um hier ein neues Feuerwehrgerätehaus errichten zu können. Der Landschaftsplan weist auf eine mittlere Konflikintensität für die Lage der Fläche in dem weitläufigen Landschaftsraum der Moorwiesen hin.</p>

Fachgutachten

Zur Beurteilung der Baugrundverhältnisse sowie die Versickerungsmöglichkeit auf der Fläche ist ein Bodengutachten im Juni 2018 von der Firma ERWATEC Arndt Ingenieurgesellschaft für Baugrundgutachten und Umwelttechnik mbH aus Hamburg erstellt worden.

Für die artenschutzrechtliche Prüfung ist zum Bebauungsplan Nr. 21 eine faunistische Potenzialanalyse und Artenschutzprüfung vom BBS Büro Greuner-Pönicke aus Kiel im November 2019 erstellt worden.

12.2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN JE SCHUTZGUT EINSCHLIESSLICH ETWAIGER WECHSELWIRKUNGEN

Die Belange des Umweltschutzes sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne und in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen. Im Besonderen sind auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. § 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 18 Abs. 1 BNatSchG die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die Festsetzung einer Fläche für Gemeinbedarf zu beurteilen und Aussagen zu Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich zu entwickeln.

12.2.1 Schutzgut Mensch

12.2.1.a Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

Erholung

Vielfalt, Eigenart und Schönheit einer Landschaft, Bebauungs- und Versiegelungsgrad sowie Infrastruktur zur naturverträglichen Erholung wie u.a. Fuß-, Reit- und Fahrradwege bestimmen u.a. die Eignung einer Fläche für die Erholung.

Die Planfläche befindet sich in den weiträumigen und offenen Moorwiesen.

Die gesamte Gemeindegebiet, auch darunter die Moorwiesen, wird als Gebiet mit besonderer Erholungseignung im Landschaftsrahmenplan gekennzeichnet. Der Bereich der Moorwiesen wird durch die Autobahn A 25 als Erholungsgebiet aufgrund der Durchtrennung und den Lärmemissionen eingeschränkt.

Ein überregionale Rad- und Wanderweg führt von Süden über Speckenweg (westlich des Plangebietes) und Radelsweg (nördlich des Plangebietes) in Richtung Bistal im Norden an dem Plangebiet vorbei. Dieser Weg wird u.a. für die wohnungsnaher Erholung genutzt. Wie im gesamten Hamburger Umland hat auch in Escheburg der Reitsport an Bedeutung gewonnen. Eine Weidefläche innerhalb des Plangeltungsbereiches wird als Pferdekoppel genutzt. In der Nähe des Plangebietes sind Reitanlagen vorhanden.

Lärm

Die Betroffenheit bezieht sich hauptsächlich auf Straßenverkehrslärmimmissionen sowie auf die Nachbarschaftverträglichkeit zwischen dem geplanten Feuerwehrgerätehaus und der vorhandenen Wohnbebauung, überwiegend westlich und nördlich des geplanten Feuerwehrstandortes.

Zur Untersuchung der Auswirkungen des Feuerwehrstandortes auf die Umgebung ist eine schalltechnische Untersuchung von M+O Immissionsschutz durchgeführt worden (siehe Ziffer 7. in dieser Begründung)

Aufgrund der begründeten sozialen Adäquanz der Geräusche und der sehr geringen Einsatzhäufigkeit der FW Escheburg, insbesondere im Nachtzeitraum, werden die Immissionen die während der nächtlichen Notfall-Einsätze entstehen (können), insgesamt im Sinne der ergänzenden Sonderprüfung nach Nummer 3.2.2. der TA Lärm als zumutbar erachtet.

12.2.1.b Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Bei Durchführung der Planung wird ein neues Feuerwehrgerätehaus mit dazugehörigen Nebenflächen errichtet.

Erholung

Mit der Errichtung des Feuerwehrgerätehauses wird ein Teil einer offenen Grünlandfläche überbaut. Die Nutzung der angrenzenden Wege für die Erholung wird von der Planung nicht betroffen, lediglich wird das Blickfeld über die offenen Moorwiesen vom Radelsweg in Richtung Süden sowie vom Speckenweg in Richtung Osten an der Stelle teilweise verbaut.

Lärm

Aufgrund der begründeten sozialen Adäquanz der Geräusche und der sehr geringen Einsatzhäufigkeit der FW Escheburg, insbesondere im Nachtzeitraum, werden die Immissionen, die während der nächtlichen Notfall-Einsätze entstehen (können), insgesamt im Sinne der ergänzenden Sonderprüfung nach Nummer 3.2.2. der TA Lärm als zumutbar erachtet.

12.2.1.c Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Erholung

Durch den Erhalt der vorhandenen Grünstrukturen an den Straßenzügen, werden die nachhaltigen Auswirkungen verringert.

Andere nachteilige Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

12.2.2 Schutzgut Pflanzen

12.2.2.a Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

Die Vegetation eines Gebietes ermöglicht eine Beurteilung der Standortverhältnisse, Nutzungen und Vorbelastungen sowie der Eignung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere.

Der größte Teil der Planfläche umfasst den nördlichen Bereich einer Grünlandfläche in den Moorwiesen, welche sich auch bis zur Autobahn in Richtung Süden erstreckt. Die Fläche wird im Westen (Speckenweg) und im Norden (Radelsweg) von straßenbegleitenden Baumreihen, überwiegend aus Linden und vereinzelt Stieleichen sowie kleine Flächen Feldgehölz mit u.a. Hasel, Schlehe, Traubenkirsche und Birke, eingefasst. Die Grünlandfläche ist in zwei Weideflächen eingezäunt und wird als Weide für Rinder und für Pferde intensiv genutzt.

Ein Streifen im Osten bildet den westlichen Bereich einer Ackerfläche.

Gesetzlich geschützte Biotope sind innerhalb des Plangeltungsbereiches nicht vorhanden

Es kommen keine Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie im Planungsraum vor.

12.2.2.b Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung Aufgrund der Festsetzung einer Fläche für Gemeinbedarf wird eine intensiv genutzte landwirtschaftliche Fläche überbaut.

Die vorhandenen Baum- und Gehölzstrukturen innerhalb des Plangeltungsbereichs bleiben erhalten.

12.2.2.c Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Es werden Maßnahmen getroffen zum Schutz der Baum- und Gehölzstrukturen.

Die für die Feuerwehr nicht in Anspruch genommenen Flächen für Gemeinbedarf im Osten sowie im Südwesten werden durch Festsetzungen mit einer Regiosaatgutmischung (Ursprungsgebiet Nordwestdeutsches Tiefland) angesät und als extensive Gras- und Krautflur entwickelt. Somit wird die Blütenvielfalt an der Stelle erhöht und u.a. die Lebensgrundlage der Insektenwelt, z.B. für Wildbiene und Schmetterlinge verbessert.

12.2.3 Schutzgut Tiere

12.2.3.a Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

Zur Beurteilung der Fauna im Gebiet und artenschutzrechtlicher Betroffenheit gemäß der Vorgaben des § 44 BNatSchG ist eine faunistische Potenzialanalyse und artenschutzrechtliche Prüfung BBS Büro Greuner-Pönicke im 07.11.2019 erstellt worden. Eine Kurzfassung davon ist unter Ziffer 10 dargestellt.

Für das Bauleitplanverfahren werden Auswirkungen durch baubedingte Wirkfaktoren (Neubau Gebäude), anlagebedingte Wirkfaktoren (Umwandlung von Grünland in Gemeinbedarfsfläche mit neuem Gebäude - Feuerwehr) sowie betriebsbedingte Wirkfaktoren (Zunahme der Bewegungen von Menschen und Kraftfahrzeugen durch das Feuerwehrgebäude) untersucht.

Bei der Untersuchung wurde die in diesem Fall artenschutzrechtlich bedeutsamen europäischen Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie betrachtet.

Folgende Tierarten wurden festgestellt:

Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Fledermäuse nutzen die Grünlandflächen als Jagdgebiet und die Bäume als Sommerquartiere.

Haselmäuse können im Geltungsbereich vor allem nordwestlich im Knick entlang des Radelswegs vorkommen.

Ein Vorkommen von Amphibien nach Anhang IV FFH-RL wird aufgrund fehlender Laichgewässer und der intensiven Nutzung innerhalb des Geltungsbereichs ausgeschlossen.

Zauneidechse

Eine Besiedlung des Geltungsbereichs durch Zauneidechsen wird aufgrund fehlender Habitatbedingungen und intensiver Beweidung ausgeschlossen.

Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Da keine Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie vorkommen sind keine Betroffenheiten gegeben.

Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Im Geltungsbereich können typische Arten der Gehölze und bodennah brütende Vogelarten der Staudenflur, Nistplätze in den straßenbegleitenden Gehölzen und Ruderalfluren haben.

Die Offenflächen sind aufgrund der intensiven Nutzung als Brutplatz wenig geeignet. Offenlandvögel wie Feldlerche oder Wiesenschafstelze halten von den Straßen und deren Begleitgehölzen Abstand von mindestens 50 m. Am südlichen Rand des Geltungsbereiches kann die Feldlerche jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Weitere europäisch geschützte Arten sind nicht innerhalb des Geltungsbereiches aufgrund fehlender Strukturen zu erwarten.

12.2.3.b Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Fledermäuse

Es sind Tagesquartiere in den Gehölzen (Stammdurchmesser > 20 cm) möglich. Betroffenheiten von Wochenstuben von Fledermausarten sind aktuell nicht zu erwarten. Tötungen werden ausgeschlossen, da keine Gehölze entfernt werden, die aufgrund ihres Stammdurchmessers (> 20 cm) eine Quartierseignung aufweisen.

Störungen von Fledermäusen können durch die Nutzung des Gebiets oder Baumaßnahmen in geringem Maß auftreten. Erhebliche Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population sind jedoch nicht zu befürchten.

Durch die Flächeninanspruchnahme werden Nahrungsflächen überplant. Es ist hier das beweidete Grünland zu nennen. Da es sich dabei nur um ein Teilgebiet der im Umfeld vorhandenen Nahrungsflächen handelt, ist mit einer artenschutzrechtlich relevanten Zerstörung von Nahrungsflächen nicht zu rechnen.

Haselmaus

Eingriffe in Gehölzstrukturen finden nicht statt, sodass Tötungen ausgeschlossen werden. Haselmäuse sind vergleichsweise störungstolerant, sodass Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population im Regelfall ausgeschlossen werden (LLUR 2018). Der Bebauungsplan Nr. 21 setzt den Erhalt der für die Haselmaus relevanten Gehölzstrukturen fest, so dass diese Strukturen weiterhin mit den östlich angrenzenden

Knickstrukturen im räumlichen Zusammenhang bestehen bleiben. Eine Beschädigung oder Zerstörung wichtiger Strukturen für die Haselmaus wird ausgeschlossen.
Haselmäuse der umliegenden Flächen sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Europäische Vogelarten nach Art.1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Durch die Flächeninanspruchnahme ist eine Betroffenheit von Brutvögeln des Offenlandes nicht ausgeschlossen. Auch Brutvögel der Gehölze innerhalb des Geltungsbereichs können im Bereich der geplanten Zufahrten betroffen sein.

Brutvögel im Wirkraum könnten durch Baulärm und Bewegung von Fahrzeugen (Bodentransport etc.) allenfalls durch Störungen betroffen sein.

Brutvögel der Gehölze (Gehölzhöhlen-, Gehölzfrei- und Nischenbrüter)

Entlang des Speckenwegs und des Radelsweges können in den Gehölzen Brutvögel betroffen sein. Durch Zufahrten kommt es zu einer baulichen Flächeninanspruchnahme. Es sind nur wenige Gehölze, v.a. junger Aufwuchs betroffen, dennoch können Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden.

Tötungen von Vögeln können durch Bauzeitenregelung vermieden werden, indem Eingriffe in den Gehölzbestand außerhalb der Brutzeit vorgenommen werden. Nach § 39 (5) Nr.2 BNatSchG sind aus Gründen des Artenschutzes Rodungsarbeiten nur vom 01.Oktober bis 28./29. Februar zulässig. Eingriffe in Gehölzbestände sind daher zwischen Anfang Oktober und Ende Februar durchzuführen.

Bodenbrüter inkl. Brutvögel bodennaher Gras- und Staudenfluren

Entlang des Speckenwegs und des Radelsweges können in der Ruderalflur zwischen Straße und Grünland Brutvögel betroffen sein. Durch Zufahrten kommt es zu einer baulichen Flächeninanspruchnahme.

Tötungen von Vögeln können durch Bauzeitenregelung vermieden werden, indem Eingriffe in die Ruderalflur außerhalb der Brutzeit vorgenommen werden (also nicht zwischen 1. März und 15. August). Die Baufeldfreimachung im Bereich der geplanten Zufahrten, sofern keine Gehölze betroffen sind, hat daher zwischen Mitte August und Ende Februar stattzufinden.

Brutvögel der Offenflächen

Tötungen von Vögeln können durch Bauzeitenregelung vermieden werden, indem sämtliche Bauarbeiten bzw. die Flächeninanspruchnahme (Baustelleneinrichtung, Baufeldfreimachung, Beseitigung der Vegetationsbestände etc.) außerhalb der Brutperiode stattfinden (1. März bis 15. August). Alternativ kann mit den Bauarbeiten vor der einsetzenden Brutperiode begonnen werden, so dass sich Offenlandbrüter in ausreichendem Abstand ansiedeln.

Findet der Baubeginn innerhalb der Brutzeit statt, sind zur Vermeidung baubedingter Tötungen ab Beginn der Brutzeit weitere Maßnahmen zur Vergrämung vorzunehmen. Als Vergrämungsmaßnahme für Offenlandbrüter sind optische Störungen, z.B. die Installation von Flatterbändern in einer ausreichend großen Dichte geeignet.

Die Gehölze, die den Geltungsbereich umgrenzen, sowie die weiteren Knick- und Gehölzstrukturen im Untersuchungsraum stellen Vertikalstrukturen dar, von denen Offenlandbrüter Abstand halten (ca. 50 m). Ebenso stellen neue Gebäude innerhalb des Plangebiets Vertikalstrukturen dar. Infolge des Heranrückens weiterer Vertikalstrukturen wird das potenzielle Habitat für Offenlandbrüter dauerhaft verkleinert. Die neuen Vertikalstrukturen stellen im Sinne von § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG eine erheblich negative Auswirkung dar. Durch die dauerhafte Störung kommt es zu einem indirekten, vollständigen Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätte und somit zu einem Eintritt des Verbotstatbestands nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

Vorhabenbedingt kommt es zu einer Umwandlung von Grünland und Acker in bebaute Flächen für die Gemeinudenutzung (Feuerwehr). Dadurch kommt es zu einem dauerhaften Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Offenlandbrüter. Zudem werden durch Gebäude neue Vertikalstrukturen geschaffen, von denen die Offenlandbrüter zukünftig Abstand halten werden (s.o. dauerhafte Störung). Durch das Heranrücken neuer Vertikalstrukturen verringert sich das potenziell geeignete Habitat für Feldlerchen und Wiesenschafstelzen dauerhaft. Es entsteht ein Habitatverlust von ca. 0,45 ha. Das geplante Feuerwehrgebäude wird voraussichtlich mittig im Baufeld angelegt. Auf den südlichen Flächen werden Parkplätze angelegt. Hier sollen keine Bäume gepflanzt werden, um nicht noch weitere Vertikalstrukturen zu schaffen und offene Bereiche zu erhalten.

Ein Ausgleich wird im Rahmen der Ausgleichsberechnung für Versiegelung erbracht. Dieser liegt geschätzt bei etwa 3.000 m². Es wird offenes extensiv bewirtschaftetes Grünland als Ausgleich angestrebt. Sofern dieser im Naturraum Lauenburger Geest liegt, kann dieser auch als Ausgleich für die Offenlandbrüter fungieren, da es sich hier nur um eine geringe nicht essentielle Teilfläche der vorzufindenden Fortpflanzungsstätte handelt. Der Ausgleich wird auf den Escheburger Moorwiesen, dem Flurstück 12/2 der Flur 9 Gemarkung Escheburg erbracht.

12.2.3.c Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Folgende Maßnahmen sind vorgesehen:

AV-1 Bauzeitenregelungen:

Eingriffe in Gehölzbestand sind zur Vermeidung des Tötens oder Verletzens von Vögeln und des Zerstörens von Eiern außerhalb der Zeit der Brut und Jungenaufzucht durchzuführen. Nach § 39 BNatSchG sind Eingriffe in Gehölzbestände zudem vom 01. März bis 30. September unzulässig. Eingriffe in Gehölzbestände sind somit zwischen Anfang Oktober und Ende Februar durchzuführen.

AV-2 Bauzeitenregelungen:

Tötungen von Vögeln können vermieden werden, indem Eingriffe in die Ruderalflur außerhalb der Brutzeit vorgenommen werden (also nicht zwischen 1. März und 15. August). Die Baufeldfreimachung im Bereich der geplanten Zufahrten, sofern keine Gehölze betroffen sind (vgl. AV-1), hat daher zwischen Mitte August und Ende Februar stattzufinden.

AV-3 Bauzeitenregelungen ggf. Vergrämung:

Sämtliche Bauarbeiten bzw. Flächeninanspruchnahme (Baustelleneinrichtung, Baufeldfreimachung, Beseitigung der Vegetationsbestände etc.) finden außerhalb der Brutperiode statt, also nicht zwischen dem 1. März und 15. August. Alternativ muss mit den Bauarbeiten vor der einsetzenden Brutperiode begonnen werden, so dass sich Offenlandbrüter in ausreichendem Abstand ansiedeln. Findet der Baubeginn innerhalb der Brutzeit statt, sind zur Vermeidung baubedingter Tötungen ab Beginn der Brutzeit weitere Maßnahmen zur Vergrämung vorzunehmen. Als Vergrämungsmaßnahme für Offenlandbrüter sind optische Störungen, z.B. die Installation von Flatterbändern in einer ausreichend großen Dichte geeignet.

Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion

Durch die Umsetzung von Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion können ggf. artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vermieden werden, indem die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Arten im räumlichen Zusammenhang durch Ausgleichsmaßnahmen gesichert wird.

Artenschutzrechtlicher Ausgleich

Bei artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen ist im Gegensatz zu den CEF-Maßnahmen eine zwingende Funktionsfähigkeit zu Beginn des Eingriffs nicht zwingend erforderlich, weil kein gravierender Habitatengpass für die betroffenen Arten zu befürchten ist.

Als Ausgleich für den Wegfall eines Teilhabitats von Offenlandbrütern wird artenschutzrechtlicher Ausgleich erforderlich:

Artenschutzrechtlicher Ausgleich AA-1:

Es wird über den B-Plan ein multifunktionaler Ausgleich (Fauna und Boden) von ca. 3.000 m² erforderlich. Es wird offenes extensiv bewirtschaftetes Grünland als Ausgleich angestrebt. Sofern dieser im Naturraum Lauenburger Geest liegt, ist dadurch das artenschutzrechtliche Ausgleichserfordernis für Offenlandbrüter in ausreichendem Umfang abgedeckt, da es sich hier nur um eine geringe nicht essentielle Teilfläche der vorzufindenden Fortpflanzungsstätte handelt.

Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen sind keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu erwarten.

12.2.4 Schutzgut Boden

12.2.4.a Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

Mit Grund und Boden soll gemäß § 1a (2) BauGB sparsam umgegangen werden.

Böden erfüllen eine Vielzahl von Funktionen sowohl im Naturhaushalt als auch im sozioökonomischen System. Sie dienen als Standort für Flora und Fauna sowie als Puffermedium für den Wasserhaushalt.

Die Planfläche befindet sich im Elbe Urstromtal. Hier sind Böden der Niederung mit Gley – Anmoorgley – Niedermoor – Gesellschaft zu finden. Das sind Böden aus humosem Sand, Moorerde oder Torf über Fein- bis Mittelsand, z.T. kiesig und grundwasserbeeinflusst.

Zur Untersuchung des Bodens ist ein allgemeines Bodengutachten im Juni 2019 von der Firma ERWATEC Arndt Ingenieurgesellschaft für Baugrundgutachten und Umwelttechnik mbH durchgeführt worden.

Es wurden 6 Sondierungen mit folgenden Ergebnissen durchgeführt. Die obere Schicht zwischen 0,6 und 1,5 m Mächtigkeit besteht aus Mutterboden/Auffüllung. Danach folgt schluffiger Sand, zum Teil stark schluffig mit weicher Konsistenz bzw. lockerer Lagerung und Torflagen, zum Teil mit steifer Konsistenz bzw. mitteldichter Lagerung.

12.2.4.b Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Die Realisierung der Planung, hier Errichtung eines Feuerwehgerätehauses mit erforderlichen Nebenflächen, führt zu einer Versiegelung der Flächen. Die natürliche Bodenfunktion als Lebensraum für Pflanzen und Tiere wird entzogen. Dafür ist Ausgleich für die Beeinträchtigung in das Schutzgut Boden zu leisten. Es wird eine Versiegelungsgrad von 0,30 angestrebt. Für Nebenflächen darf die Grundflächenzahl mit 70 % überschreiten. Das führt zu einer zugelassenen Versiegelung von ca. 6.426 m². Für die Versiegelung bzw. Eingriff in das Schutzgut Boden ist, aufgrund der ökologisch wertvollen Lage, entsprechend Ausgleich im Verhältnis von 1:1 zu leisten. Das führt zu einer Fläche von 6.426 m², die zu kompensieren ist.

12.2.4.c Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Die Kompensation von 6.426 m² wird extern auf dem Flurstück 12/2 der Flur 9 in der Gemarkung Escheburg erbracht.

12.2.5 Schutzgut Wasser

12.2.5.a Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

Die Bewirtschaftung des Wasserhaushaltes ist mit dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung im Sinne von § 1 (5) BauGB so zu erarbeiten, dass auch nachfolgenden Generationen, ohne Einschränkungen, alle Optionen der Gewässernutzung offen stehen.

Der Wasserhaushalt des Gebietes ist vor allem durch die eiszeitliche Entstehung gekennzeichnet.

In den Moorwiesen ist, insbesondere in den grundwassernahen Bereichen, ein dichtes Grabennetz vorhanden, wobei ein Teil der Gräben nicht ganzjährig mit Wasser versorgt ist. Der Grundwasserstrom verläuft hier vom Geestrand in südwestlicher Richtung auf die Elbe zu.

Innerhalb des Planbereiches befindet sich ein Straßengraben am Speckenweg, der über eine 700 mm Rohrleitung unter den Speckenweg in Richtung Westen führt.

Der Bereich in den Moorwiesen, mit anstehendem humosen Sand, Moorerde oder Torf über schluffigen Fein- bis Mittelsand, ist sehr grundwasserbeeinflusst.

In die Bodenuntersuchung wurde der Wasserstand in einer Tiefe von 0,6 m bis 2,0 m unter GOK festgestellt worden. Es muss mit jahreszeitlichen und klimatischen bedingten Schwankungen sowie Oberflächen- und Stauwasser gerechnet werden.

12.2.5.b Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Bei Durchführung der Planung werden zusätzliche Versiegelungen zulässig. Der Gutachter hat festgestellt, dass eine Versickerung des Regenwassers aufgrund des hohen Wasserstandes nach der ATV 138 nicht möglich ist.

Eine Flächen- oder Muldenversickerung ist, nach Absprache mit den zuständigen Behörden, eventuell möglich.

Aufgrund der fehlenden Versickerungsmöglichkeit des Bodens ist entsprechend eine extra Belastung des Schutzgutes Wasser zu erwarten.

Da die Ausgangssituation keine Versickerungsleistung auf den betroffenen Flächen erwarten lässt, ist ein Ausgleich im Verhältnis 1:0,1 zu leisten. Das führt zu einer Fläche von 643 m², die zu kompensieren ist.

12.2.5.c Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Unbelastetes Regenwasser von den Dachflächen ist zu sammeln, die Nutzung als Brauchwasser ist möglich.

Durch offenporige Versiegelung und Beschränkung der versiegelbaren Flächen reduziert sich die Intensität der Belastung und die Beeinträchtigungen werden minimiert.

Die Kompensation von 643 m² wird extern, auf dem Flurstück 12/2 der Flur 9 in der Gemarkung Escheburg erbracht.

12.2.6 Schutzgut Luft

12.2.6.a Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

Die zentrale Funktion des Schutzgutes Luft ist der lufthygienische Ausgleich der anthropogen entstandenen Belastungen. Hierbei fungiert Luft als Trägermedium, wobei die Luftqualität definiert wird über den Grad der Belastung (Anreicherung) durch Schadstoffe, Stäube und Gerüche. Außerdem fungiert Luft auch als Transportmedium, indem Schadstoffe weitergeleitet werden.

Als Oberziel einer wirksamen Vorsorge vor Luftverunreinigungen lässt sich formulieren: Die nachhaltige Sicherung und Entwicklung einer Luftqualität, die gesunden (abiotischen) Lebensgrundlagen, standorttypische Entwicklungen von Pflanzen und Tiere sowie die menschliche Gesundheit und das Wohlbefinden sind zu gewährleisten.

Infolgedessen ergeben sich zwei Zielrichtungen bei der Betrachtung des Schutzgutes Luft:

1. Menschliche Gesundheit und menschliches Wohlbefinden
2. Schutzökologische Systeme

Unter den lufthygienischen Hauptbeeinträchtigungsfaktoren sind vor allem die Emissionen von Gasen, Staub, Aerosolen und Abwärme zu nennen.

12.2.6.b Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung
Durch den Bebauungsplan Nr. 21 soll ein Feuerwehrgerätehaus mit dazugehörigen Nebenflächen errichtet werden können. Dabei werden landwirtschaftliche Flächen überbaut. Die Planung verursacht zwar eine Erhöhung der Versiegelung, die durch Erhalt von Baum- und sonstigen Gehölzstrukturen und durch den nördlich davon vorhandenen waldbewachsenen Geesthang, ausgeglichen wird, so dass aufgrund der Planung keine Beeinträchtigungen in das Schutzgut Luft zu erwarten sind.

12.2.6.c Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Insgesamt entstehen keine zusätzlichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Luft durch den Bebauungsplan Nr. 21. Es sind somit keine Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen erforderlich.

12.2.7 Schutzgut Klima

12.2.7.a Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

Klima ist die für einen Ort oder eine Landschaft typische Zusammenfassung aller bodennahen Zustände der Atmosphäre und Witterung, welche Boden, Pflanzen, Tiere und Menschen beeinflusst und die sich während eines Zeitraumes von vielen Jahren einzustellen pflegen. Das Klima in der freien Landschaft ist weitgehend von natürlichen Gegebenheiten abhängig.

Das Untersuchungsgebiet liegt zwischen dem Klimabezirk der atlantischen und kontinentalen Klimazone, wobei die Einflüsse des kontinentalen Klima sich bemerkbar für das Plangebiet machen. Im Vergleich zum Landesdurchschnitt hat die Gemeinde geringere Jahresniederschläge, höhere Temperaturunterschiede sowie höhere mittlere Jahrestemperaturen. Diese großklimatische Situation wird durch die Geomorphologie noch verstärkt. In der Elbniederung werden mit jährlichen Durchschnittswerten von 650 – 675 mm geringere Niederschlagsmengen gemessen als auf der Geest (676-700 mm).

Die vorherrschenden Winden kommen aus südwestlicher Richtung.

Der gesamte Elbniederungsbereich zählt zu den besonders stark frostgefährdeten Bereichen. Bei entsprechenden atmosphärischen Bedingungen sammeln sich kalte Luftmassen in der Niederung, die in Strahlungsnächten bei windschwachen Wetterlagen große Kaltluftseen, die erhebliche Frostschädigungen nach sich ziehen können, bringen.

Die im Norden vorhandene Waldfläche hat einen ausgleichenden Einfluss, durch den Immissionsschutz, der Frischluftproduktion, dem Temperatúrausgleich, der Luftreinhaltung, auf das Lokalklima. Grünland hat kleinklimatischer, klimaausgleichender Funktion durch Produktion bodennaher Kaltluft, insbesondere auf feuchten Standorten.

12.2.7.b Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung
Durch den Bebauungsplan Nr. 21 wird eine intensivere Nutzung (Versiegelung durch Bebauung mit Erschließung) erlaubt als im jetzigen Zustand (landwirtschaftliche Fläche). Durch die Versiegelung, durch Verkehr und Bebauung gibt es Anlage- und betriebsbedingt zusätzlich Erwärmungseffekte, das Mikroklima ändert sich. Durch die geringe Größe der Fläche, werden aber keine zusätzlichen Einwirkungen auf das Schutzgut Klima entstehen.

12.2.7.c Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Die vorhandenen Baum- und sonstige Gehölzstrukturen werden zum Erhalt festgesetzt. Das trägt zu einer positiven Auswirkung für das Lokalklima bei.

12.2.8 Schutzgut Landschaft

12.2.8.a Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

Unter dem Schutzgut Landschaft wird das Landschaftsbild als äußere Erscheinungsform von Natur und Landschaft ebenso erfasst, wie der Bestandteil des Naturhaushaltes, der Lebensraum für Pflanzen und Tiere bildet.

Das Lebensraumpotential der Landschaft für Pflanzen und Tiere besteht aus den vielfältigen Beziehungen der abiotischen Schutzgüter Boden, Wasser, Klima und Luft untereinander und zueinander.

Das Landschaftsbild ist das Bild, das sich ein Mensch von einer Landschaft aufgrund verschiedener Einflüsse, die er erlebt und denen er unterworfen ist, macht. Das Erscheinungsbild der Landschaft wird bewertet nach den Kriterien Vielfalt, Eigenart und Schönheit, deren Grundlage das Zusammenwirken der Landschaftsfaktoren Relief/Boden, Vegetationsstrukturen, Gewässer und Nutzungsformen bildet. Die Qualität des Landschaftsbildes ist aus einem landschaftlichen Gefüge abzuleiten, das über die Grenzen des Plangebietes weit hinausgeht.

Die Planfläche ist von den unversiegelten/ un bebauten weitläufigen und offenen Moorwiesen in Richtung Süden gekennzeichnet. Ein Gehölzriegel im Norden sowie eine Baumreihe entlang des Speckenweges, rahmt das Plangebiet an den Stellen ein.

Von weitem bildet der waldbewachsene Elbhang eine markante Kulisse in Richtung Norden.

12.2.8.b Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung
Die Betroffenheit der Landschaft hängt eng mit der Betroffenheit der anderen Schutzgüter zusammen. Auswirkungen entstehen insbesondere durch die Flächenversiegelung und

–Inanspruchnahme, auch in Verbindung mit der Errichtung von Baukörpern, die zu einem Verlust von Naturnähe, Eigenart und Vielfalt führen.

Der Bebauungsplan Nr. 21 ermöglicht eine Baufläche für die Feuerwehr mit einer höchst erlaubten Zwei-Geschossigkeit auf der ebenen und weiträumigen Moorwiese am südlichen Rand der Ortslage. Das führt dazu, dass auf der Fläche das Landschaftsbild durch die Errichtung von Hauskörpern entsprechend Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes an der Stelle ergeben wird.

12.2.8.c Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Zur Minimierung der Veränderung des Landschaftsbildes werden die Gehölzstrukturen (Einzelbäume am Speckenweg und Gehölzstrukturen am Radelsweg) zum Erhalt festgesetzt.

Zusätzlich trägt die Festsetzung von extensiver Gras- und Krautflur auf den Flächen, die nicht von der Feuerwehr direkt genutzt werden, einen landschaftsgerechten Übergang zu den übrigen Flächen der Moorwiesen.

12.2.9 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

12.2.9.a Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

Unter Kultur- und sonstigen Sachgütern sind Güter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung, die architektonisch wertvollen Bauten oder archäologische Schätze darstellen und deren Nutzbarkeit durch entsprechende Vorhaben eingeschränkt werden könnten.

Innerhalb bzw. im Bereich der Planfläche sind keine Kulturdenkmäler vorhanden. Es sind keine Kultur- und sonstige Sachgüter im Bereich der Planfläche zu erkennen.

12.2.9.b Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Es sind keine Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut „Kultur- und sonstige Sachgüter“ bei der Umsetzung der Planung zu erwarten.

12.2.9.c Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Es sind keine Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung bzw. zum Ausgleich erforderlich bzw. vorgesehen.

12.2.10 Wechselwirkungen

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten. Die aus methodischen Gründen auf Teilsegmente des Naturhaushaltes, die sogenannten Schutzgüter, bezogenen Auswirkungen betreffen also ein stark vernetztes komplexes Wirkungsgefüge.

Im Plangebiet führt die Bebauung von Böden zwangsläufig zu einem Verlust der Funktion dieser Böden, wozu auch die Speicherung von Niederschlagswasser zählt. Hierdurch erhöht sich der Oberflächenwasserabfluss, während die Versickerung unterbunden wird.

Aufgrund der geregelten Neuversiegelung der Fläche einerseits und der Kompensation durch externe Ausgleichsmaßnahmen sind die Umweltfolgen der möglichen Wechselwirkungen als mäßig zu beurteilen. Eine Verstärkung der erheblichen Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen sind im Bebauungsplangebiet nicht zu erwarten.

12.2.11 Auswirkungen durch Bauphase, Abfälle, und ihre Beseitigung und Verwertung

12.2.11.1 Bau der geplanten Vorhaben

Für die Bauphase können keine detaillierten Angaben gemacht werden. Hierzu greifen die Regelungen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren, so dass eventuelle Umweltauswirkungen aufgrund der Umsetzung der Planung vermieden werden können.

12.2.11.2 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung

Zur Art und Menge der Abfälle, die aufgrund der Umsetzung der Planung anfallen, können keine detaillierten Angaben gemacht werden. Ihre umweltschonende Beseitigung und Verwertung wird durch entsprechende fachgesetzliche Regelungen sichergestellt.

12.2.11.3 Eingesetzte Techniken und Stoffe

Zu den eingesetzten Techniken und Stoffen, die in den durch die Planung ermöglichten Vorhaben verwendet werden, können keine konkreten Angaben gemacht werden. Auf der Ebene nicht absehbare Umweltauswirkungen sind auf der Zulassungsebene zu prüfen.

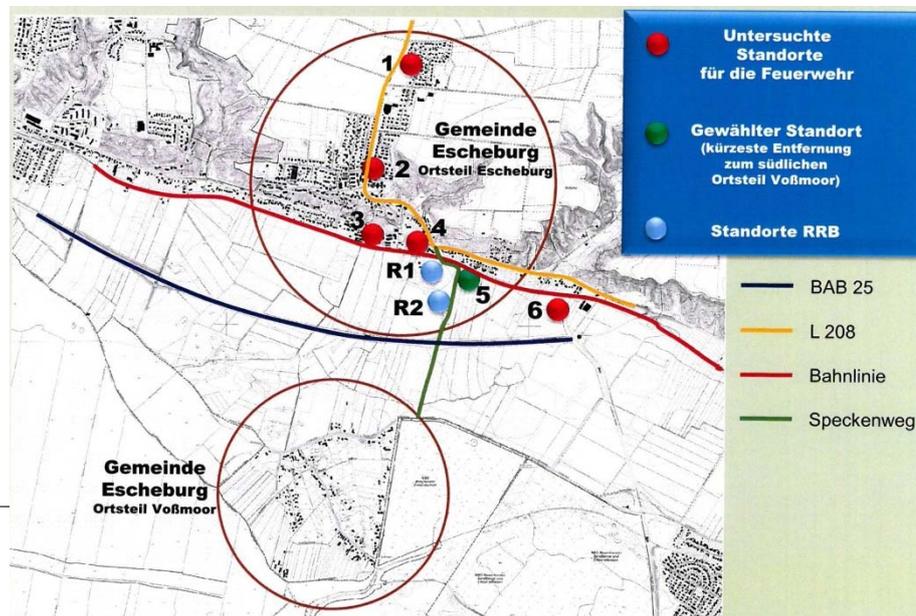
12.2.11.4 Auswirkungen durch schwere Unfälle und Katastrophen

Die Planung ermöglicht keine Vorhaben, von denen die Gefahr schwerer Unfälle oder Katastrophen ausgeht. Im Umfeld des Plangebietes befinden sich auch keine Gebiete oder Anlagen, von denen eine derartige Gefahr für die zukünftigen Nutzungen im Plangebiet ausgeht.

12.2.12 Beschreibung und Bewertung von Planungsalternativen

12.2.12.1 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes.

Eine Prüfung von Planungsalternativen hat bereits mit der dazugehörigen 8. Änderung des Flächennutzungsplanes stattgefunden.



Die Gemeinde Escheburg hat zur Findung eines neuen Standortes für die Feuerwehr einige Grundstücke in der Gemeinde untersucht und abgewogen, welche Vor- und Nachteile diese Standorte haben. **Die Alternativenprüfung für den Bebauungsplan Nr. 21 ist im Kapitel 1.1 näher erläutert.**

Zusammenfassung

Aufgrund der untersuchten Standorte mit den Vor- und Nachteilen, die diese Standorte bieten, hat sich die Gemeinde entschieden, den Standort 5 innerhalb der Flächennutzungsplanung auszuweisen, dies erfolgte in Abstimmung mit der örtlichen freiwilligen Feuerwehr. Die Fläche ist so gelegen, dass die Ortsteile Escheburg und Voßmoor zügig erreicht werden können. Deshalb erfolgte die Ausweisung dieser Fläche in der **8. Änderung des Flächennutzungsplanes als Fläche für Gemeinbedarf (Feuerwehr) und soll im Bebauungsplan Nr. 21 als eben solche festgesetzt werden.**

12.2.12.2 Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde die Planfläche als landwirtschaftliche Fläche weiterhin so bestehen bleiben. Die Schaffung eines neuen und verkehrsgünstig gelegenen Feuerwehrstandortes ist nicht möglich.

12.3 ZUSÄTZLICHE ANGABEN:

12.3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

Die wichtigsten Merkmale der im Rahmen der Umweltprüfung verwendeten technischen Verfahren werden in den jeweiligen Fachgutachten beschrieben. Sie entsprechen dem gegenwärtigen Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden. Die für die Umweltprüfung auf der Ebene des Bebauungsplanes erforderlichen Erkenntnisse liegen vor, soweit sie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bebauungsplanes in angemessener Weise verlangt werden können. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind nicht aufgetreten, insbesondere liegen keine abwägungsrelevanten Kenntnislücken vor.

12.3.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt (Monitoring)

Die Überwachung erfolgt im Rahmen von fachgesetzlichen Verpflichtungen zur Umweltüberwachung nach Bundesimmissionsschutz- (Lärm, Luftqualität), Bundesbodenschutz- (Altlasten), Wasserhaushalts- (Gewässer), Bundesnaturschutzgesetz (Umweltbeobachtung) sowie ggf. weiterer Regelungen. Damit sollen unvorhergesehene erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die infolge der Planrealisierung auftreten, erkannt werden.

Die Ausführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bzw. artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen obliegen dem Antragssteller, der Gemeinde Escheburg.

12.3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Im Rahmen des Umweltberichtes werden der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale im derzeitigen Zustand schutzbezogen dargestellt und die Wirkungen auf die Umwelt bewertet. So können die besonderen Empfindlichkeiten von Umweltmerkmalen

gegenüber der Planung herausgestellt und Hinweise auf ihre Berücksichtigung gegeben werden.

Das übergreifende Planungsziel ist eine Fläche für den Neubau eines Feuerwehgerätehauses mit dazugehörigen Nebenflächen zu ermöglichen, in dem eine Fläche für Gemeinbedarf (Feuerwehr) festgesetzt wird.

Die betroffene Fläche wird überwiegend als Weidefläche und ein kleiner Teil als Acker genutzt.

Mit der Umsetzung des Bebauungsplanes bzw. Errichtung des Feuerwehgerätehauses inklusive Nebenflächen werden Flächen versiegelt. Durch die externe Ausgleichsfläche auf dem Flurstück 12/2 der Flur 9 in der Gemarkung Escheburg, mit der Entwicklung eines extensiv bewirtschaftetem Grünland, wird dieser ausgleichspflichtige Eingriff in das Schutzgut Boden/ Wasser kompensiert.

Die kleinklimatische Situation wird durch die Umsetzung des Bebauungsplanes bzw. durch die Errichtung des Feuerwehgerätehauses aufgrund der Versiegelung sich an der Stelle etwas ändern. Durch die relativ geringe Größe der Neuversiegelung sowie in Verbindung mit dem Erhalt vorhandener Gehölzstrukturen ist mit keiner erheblichen Beeinträchtigung der kleinklimatischen Situation zu rechnen.

Die vorhandenen Gehölzstrukturen werden durch Festsetzungen zum Erhalt gesichert.

Auf dem Plangebiet wurde im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung eine Beeinträchtigung der Brutvögel der Offenflächen (Wegfall eines Teilhabitats von Offenlandbrütern) festgestellt. Hierzu ist eine Kompensation, eine Fläche von rund 3.000 m² als offenes extensiv bewirtschaftetes Grünland, zu erbringen. Über den Ausgleichsbedarf für die Versiegelung wird das artenschutzrechtliche Ausgleichserfordernis ausreichend abgedeckt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich der erheblichen Umweltauswirkungen durch den Bebauungsplan Nr. 21 der Gemeinde Escheburg keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

13. KAMPFMITTEL

In der Gemeinde sind Kampfmittel nicht auszuschließen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 21 ist aus diesem Grund im April 2019 auf Kriegsalllasten vom Kampfmittelräumdienst beim Landeskriminalamt Schleswig-Holstein, überprüft worden. Es wurden keine Einwirkungen durch Abwurfmunition (Bombenrichter, Zerstörungen) auf der benannten Fläche festgestellt.

Munitionsfunde in diesem Bereich sind dem Kampfmittelräumdienst nicht bekannt.

Bei der o.a. Fläche handelt es sich um keine Kampfmittelverdachtsfläche. Für die durchzuführenden Arbeiten bestehen somit aus Sicht des Kampfmittelräumdienstes keine Bedenken.

14. STÖRFALLBETRIEB

Gem. Artikel 12 der Seveso-II-Richtlinie ist im Rahmen der Bauleitplanung, so z. B. bei der Erstellung von Bebauungsplänen in der Nachbarschaft zu Störfallbetrieben die Einhaltung eines angemessenen Abstandes zu prüfen. Allerdings gilt das Gebot eines angemessenen Abstandes nur für neue Vorhaben (neue Standorte, Änderungen oder neue Entwicklungen in der Nähe); Artikel 12 kann nicht rückwirkend angewandt werden (bestehende Nachbarschaften haben Bestandsschutz).

Nach dem Wortlaut des Art. 13 Abs. 2 Buchstabe a der Seveso-III-Richtlinie ist das Abstandsgebot nur für folgende schutzbedürftige Nutzungen zu beachten: Wohngebiete, öffentlich genutzte Gebäude und Gebiete, Erholungsgebiete), Hauptverkehrswege; soweit wie möglich, sowie unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle bzw. besonders empfindliche Gebiete.

Ein Störfallbetrieb befindet sich nicht in der Nähe. Die Zulässigkeit eines Störfallbetriebes ist bei der vorliegenden Planung nicht zu begründen.

15. HINWEISE

Immissionsschutz

Sollte die Einsatzhäufigkeit zunehmen, wird das Verlassen der Einsatzfahrzeuge mit akustischem Sondersignal des Betriebsgeländes über eine Lichtsignalanlage gesteuert.

AKN Eisenbahn GmbH

Zurzeit liegt eine Machbarkeitsstudie zur möglichen Revitalisierung der Bahnverbindung HH-Bergedorf-Geesthacht vor.

Die AKN haftet für keinerlei Schäden, die sich aus der Eigenart ihres Eisenbahnbetriebes ergeben. Hierzu können auch keine Forderungen wegen der vom Schienenverkehr hervorgerufenen Immissionen, insbesondere Verkehrsgeräusche und sonstige in den gesetzlichen Vorschriften behandelte Auswirkungen, geltend gemacht werden.

Die Verkehre auf der Bahnstrecke könnten sich in Zukunft erhöhen, häufigere Schließvorgänge der Bahnübergänge wären die Folge.

16. BESCHLUSS

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Escheburg hat den Bebauungsplan Nr. 21 am _____._____ als Satzung beschlossen und die Begründung dazu gebilligt.

Escheburg, den

-Bürgermeisterin-